



Blue Book

Elektronischer
Datenstandard für
Erlasstexte

CHLexML

Version: 1.1

Schema: CHLexML_110.xsd

Ausgabe: Mai 2010

Inhalt

1	Zweck des Dokuments	4
2	Über CHLexML	4
3	Die Verwendung des Blue Books	4
4	CHLexML Glossar	5
5	Struktureller Aufbau von Erlassertexten	6
5.1	Hierarchische Gliederung des Textes	6
5.2	Einzelne Artikel	7
5.3	Abschnitte eines Artikels	10
5.4	Der Ingress	12
5.5	Kopfzeilen	13
5.6	Schluss des Erlasses	14
5.6.1	<i>Signaturen</i>	14
5.6.2	<i>Vorbehalte</i>	14
5.6.3	<i>Anmerkungen</i>	14
5.6.4	<i>Anhänge</i>	14
5.6.5	<i>Geltungsbereich</i>	14
5.6.6	<i>Beispiel</i>	15
5.7	Anhänge.....	16
5.8	Fussnoten	17
5.8.1	<i>Fussnotentexte</i>	17
5.8.2	<i>Fussnotenverweise</i>	17
5.9	Informationen ausserhalb des Erlassertextes (Metadaten)	19
5.10	Urheberschaft und Behördentypen	21
6	Spezialitäten	22
6.1	Textformatierung.....	22
6.2	Zitate (Querverweis).....	23
6.3	Links	23
6.4	Abbildungen	24
6.5	Tabellen	25
6.6	Listen	26
6.7	Publikationshinweise.....	27
7	Historisierung	27
7.1	Fassungen und Versionen	27
7.2	Historisierungskonzept	27
7.3	historyType	29
7.4	Pflegebedarf für vorangegangene Fassungen.....	31
8	Beispiel	32

1 Zweck des Dokuments

Der CHLexML Datenstandard benennt eine Vielzahl von Modellbausteinen, mit denen Erlasstexte inhaltlich und strukturell nachgebildet werden können. Das vorliegende Dokument zeigt anhand von konkreten Beispielen, wie der CHLexML Datenstandard zur Erfassung von Erlasstexten anzuwenden ist. Das Dokument richtet sich an technisch Interessierte und IT-Fachleute, deren Aufgabe darin besteht, Software für die Speicherung von elektronischen Erlasstexten nach dem CHLexML Standard zu bauen.

2 Über CHLexML

Das XML-Schema CHLexML ist entstanden aus dem Wunsch, eine für die ganze Schweiz taugliche Strukturierung der Rechtserlasse zu definieren. An der Ausarbeitung dieses Schemas haben sich beteiligt: Mitarbeiter des Bundesamtes für Justiz, der Bundeskanzlei, des Bundesgerichts und verschiedener Kantone.

Der CHLexML Standard wird vom Schweizerischen Verein für Rechtsinformatik SVRI herausgegeben und umfasst die folgenden Dokumentationen:

- CHLexML Schema Version 1.10, Ausgabe Mai 2010.
- CHLexML Blue Book, *Elektronischer Standard für Erlasstexte*, Version 1.1, Ausgabe Mai 2010 (**das vorliegende Buch**).
- CHLexML Blue Book Appendix, *Data Standard for the Representation of Swiss Law Texts – Technical XML Reference*, Version 1.1, May 2010. Ein technisches Handbuch für Programmierer und IT Architekten, die den CHLexML Standard in ein Softwarepaket integrieren wollen. Ausschliesslich in englischer Sprache erhältlich.

Die oben erwähnte Dokumentation wird vom Verein eJustice.CH (ehemals Schweizerischer Verein für Rechtsinformatik SVRI) im Internet publiziert: <http://www.chlexml.ch>

3 Die Verwendung des Blue Books

In Anlehnung an die andernorts bereits eingeführte Farbcodierung von XML Standards für den Justizbereich heisst das vorliegende Handbuch Blue Book. Als Blue Book werden Dokumente bezeichnet, die einen XML Standard aus Sicht der Praxis beschreiben, für die er entwickelt worden ist. Sie bilden die Brücke zwischen einem Fachbereich (hier: Erstellung von Erlasstexten) und der Informationstechnologie.

Das Blue Book ist eine detaillierte Einführung in CHLexML, ohne besondere technische Kompetenzen beim Leser vorauszusetzen. Anders der Anhang: Das Dokument *Data Standard for the Representation of Swiss Law Texts – Technical XML Reference* enthält detaillierte technische Informationen für IT-Architekten, Programmierer und Datenbankspezialisten. Diese Informationen sind umfangreich und mit Fachausdrücken durchzogen. Änderungen daran können vorkommen, ohne das vorliegende Buch anpassen zu müssen. Um solche Änderungen rasch und unbürokratisch auszuführen wurde das Anhangdokument in englischer Sprache verfasst, was den technischen Fachleuten entgegenkommt und eine (möglicherweise langwierige) Übersetzungsarbeit in die Amtssprachen überflüssig macht.

Wichtiger technischer Hinweis

Das XML Schema enthält Integritätsbedingungen, für welche u.a. die XPath Notation verwendet wird, die ihrerseits bei gewissen XML Parsern Probleme verursachen kann. Das XML Schema ist mit mehreren XML Parsern geprüft worden. Einige validieren problemlos, andere melden einen Fehler.

Es wird empfohlen, den eigenen XML Parser vor dem Einsatz des XML Schemas auf seine Eigenschaften in Bezug auf die Validierung von Integritätsbedingungen zu untersuchen.

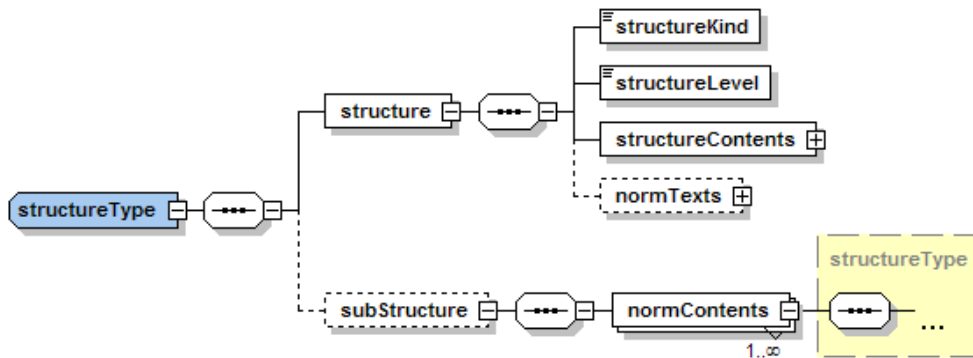
4 CHLexML Glossar

abbreviation	Eine gängige Abkürzung für den Erlass, z.B. OR, ZGB, usw.
annotation	Anmerkung (nicht Fussnote!)
appendix	Anhang – eigenständiges Dokument, das strukturiert oder als Abbildung hinterlegt ist
application	Gültigkeitsbereich, Anwendungsbereich. Häufig bei Staatsverträgen anzutreffen
article	Erlass-Artikel, aus einzelnen Abschnitten aufgebaut (vgl. <code>partType</code>)
author	Urheber des Erlasses (eine Behörde)
authority	Behörde, Amtsstelle
abrogation	Ausserkraftsetzung
adoption	Gesetzesannahme
dateInitialAdopted	Datum der erstmaligen Annahme eines Erlasses
dateCurrentAdopted	Datum der Annahme der aktuellen Fassung eines Erlasses
dateAbrogation	Datum der Ausserkraftsetzung
dateAssured	Datum, an welchem das Inkrafttretensdatum als gesichert gegolten hat.
dateInitialForce	Datum der <i>ersten</i> Inkraftsetzung
dateForce	Inkraftsetzungsdatum
dateVersion	Datum, an welchem das Erlassdokument verfasst worden ist. Weist auf eine geringfügige Anpassung im Text hin, die jedoch nicht zu einer neuen Fassung geführt hat.
edition	Fassung (das Ergebnis eines "major changes")
comment	Fussnote
designation	Bezeichnung einer Behörde
force	Inkrafttreten (Datum)
header	Kopfzeile zum Erlass, meist auf Höhe der Erlass-Nummer. Enthält Information, die nicht zum Erlassertext selber gehören
history	XML Unterbaum mit Informationen über frühere Fassungen des Erlasses
link	Querverweis auf ein externes Dokument oder eine externe Webseite
norm	Ein Erlass (Gesetzestext)
normComments	Speicherort für die Fussnotentexte des Erlasses
normTail	Schluss des Erlassertextes
part	Abschnitt oder Unterabschnitt eines Artikels, Absatz
publication	Wo der Erlass publiziert worden ist
relation	Querverweis, häufig für die Zitierung verwendet
restriction	Vorbehalt, z.B. bei internationalen Verträgen
shortTitles	(Abgekürzter) Text des Erlasstitels, z.B. "Schweizerisches Obligationenrecht"
signature	Signaturen (Personen mit Namen und Funktion) am Schluss des Erlassertextes
structure	Aufbau des Erlasses in Ebenen unterschiedlicher Gliederungstiefe
version	Version einer Fassung (das Ergebnis eines "minor changes")

5 Struktureller Aufbau von Erlasstexten

5.1 Hierarchische Gliederung des Textes

/norm/normContents enthält den Erlasstext. Der Typ `structureType` bildet die Gliederungsebenen des Dokumentes ab.



`structureType` legt die hierarchischen Gliederungsebenen des Textes fest. Die Ebenen ergeben sich aufgrund der Verschachtelungstiefe des Elements `subStructure`, d.h. die erste (oberste) Ebene des Dokuments wird ohne `subStructure` adressiert, die zweite Ebene enthält genau ein `subStructure` Element im Pfad, die dritte Ebene enthält zwei usw. So ergibt sich der Aufbau der Ebenen aus der Häufigkeit von `structure/subStructure` Verschachtelungen.

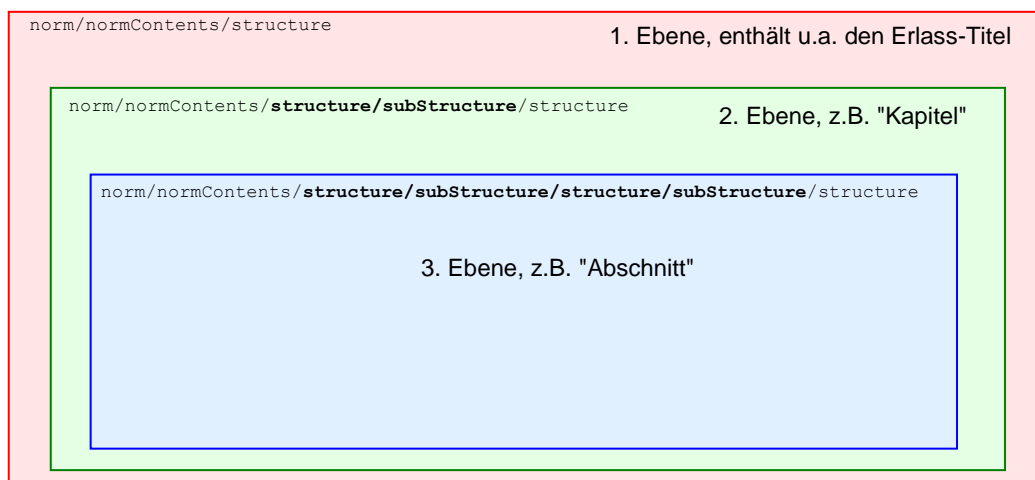


Illustration 1: Verschachtelung von Gliederungsebenen

Der Standard sagt nichts darüber aus, welches die Bedeutung ein Text in einer bestimmten Verschachtelungstiefe hat. Im einen Erlasstext kann der Text eines "Artikels" auf Ebene 2 stehen, im anderen auf Ebene 3.

Die Veranschaulichung anhand eines realen Textes (351.11, Rechtshilfeverordnung, IRSV) zeigt die Illustration 2.

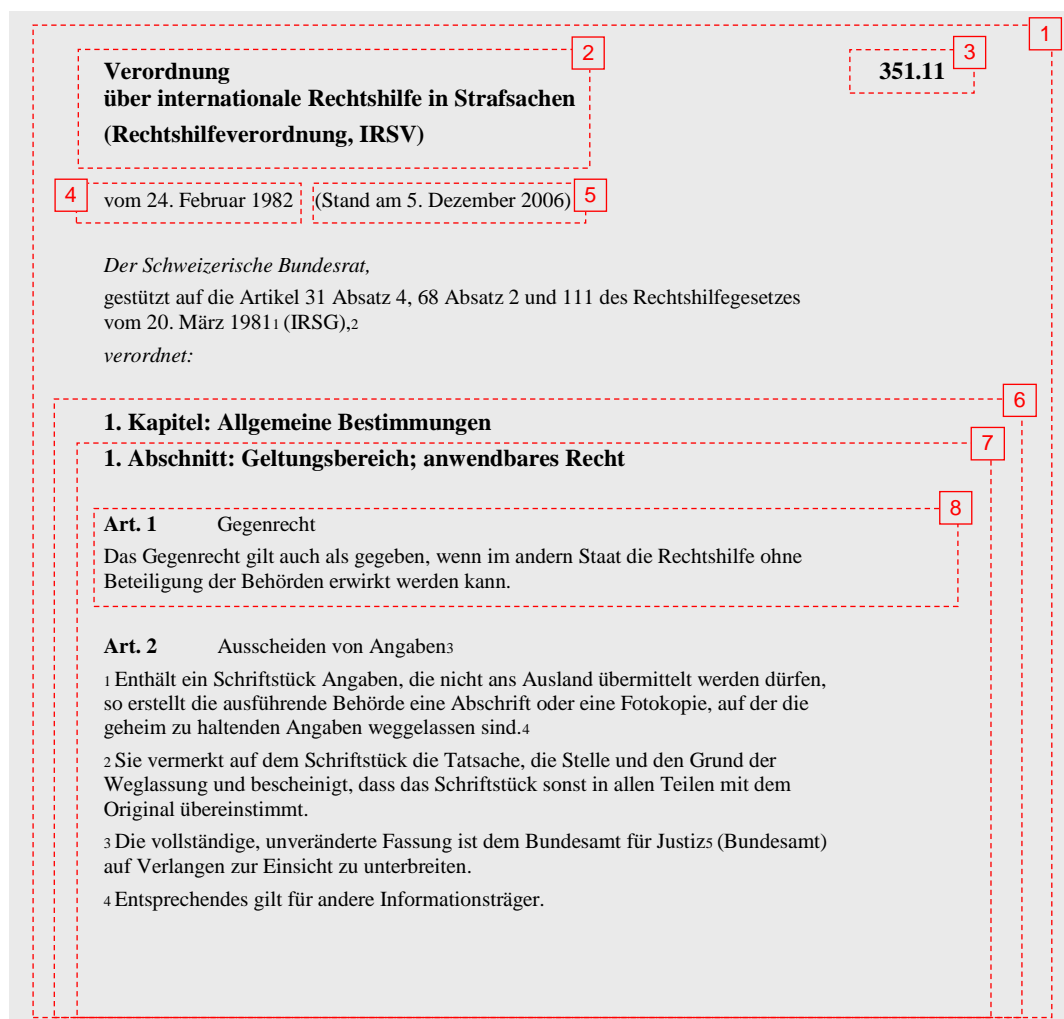
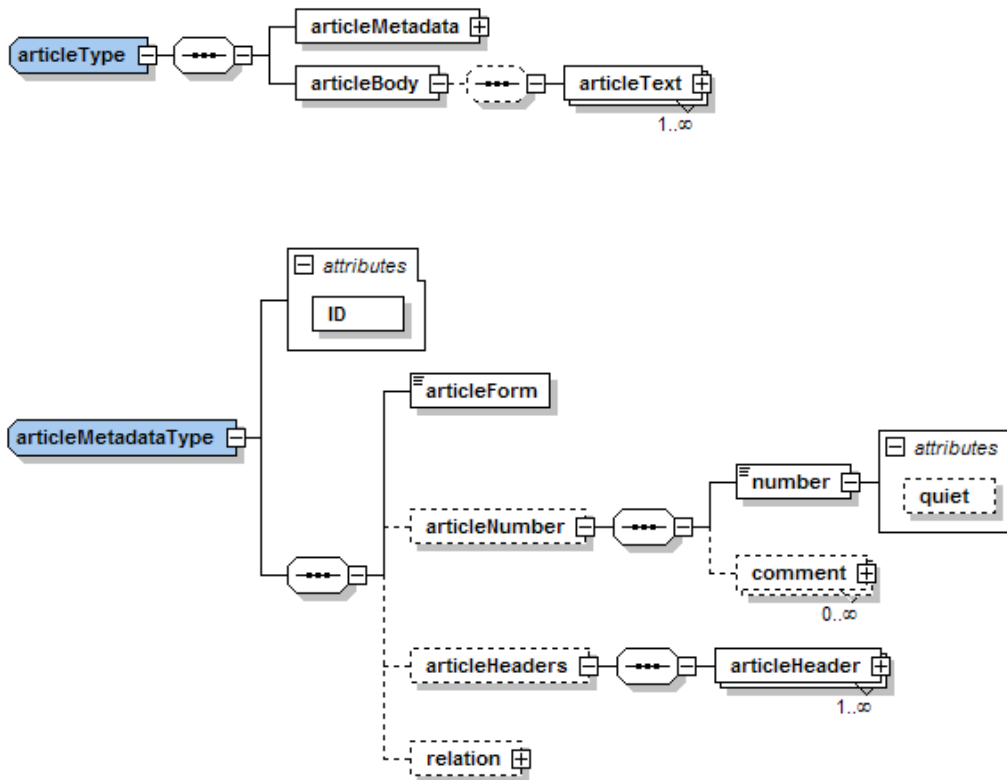


Illustration 2: Hierarchische Gliederung des Erlassstextes

[1] [2]	Die erste Ebene umfasst den Erlass als Ganzes. Der Titel des Erlasses ist, wie in unserem Beispiel, meistens der ersten Ebene zugeordnet und befindet sich in norm/normContents/structure/structureContents/structureContent/structureText
[3] [4] [5]	Die Erlassnummer, das Erlassdatum und das Datum der letzten Änderung sind in den Metadaten des Erlasses hinterlegt (siehe auch Kapitel 5.9). [3] norm/normMetadata/normNumber/number [4] norm/normMetadata/adoption/initialAdoption/dateInitialAdopted [5] norm/normMetadata/adoption/currentAdoption/dateCurrentAdopted
[6]	Das Kapitel 1 befindet sich in der zweiten Gliederungsebene, d.h. in einer einmaligen Verschachtelung von subStructure. Der Titel des Kapitels befindet sich in norm/normContents/structure/substructure/structure/structureContents/structureContent/structureText
[7]	Abschnitte bilden neue Gliederungsebenen, der 1. Abschnitt kommt eine Ebene unter Kapitel 1 zu liegen (zweifache Verschachtelung von subStructure). Der Abschnittstitel befindet sich in norm/normContents/structure/substructure/structure/substructure/structure/structureContents/structureContent/structureText
[8]	Einzelner Artikel (mehr über die Abbildung eines Artikels im Kapitel 5.2).

5.2 Einzelne Artikel

Der einzelne Artikel (sein Text) wird im Element `structureType/structure/normTexts/article` dargestellt. Dieses ist vom Typ `articleType`.



`articleType` umfasst nebst den Metainformationen zum Artikel (`articleMetadataType`) den eigentlichen Artikeltext in `articleBody`. Dieser Text wird in Form einzelner Textabschnitte vom Typ `partType` hinterlegt.

Beispiel: 351.11 (Rechtshilfeverordnung, IRSV)

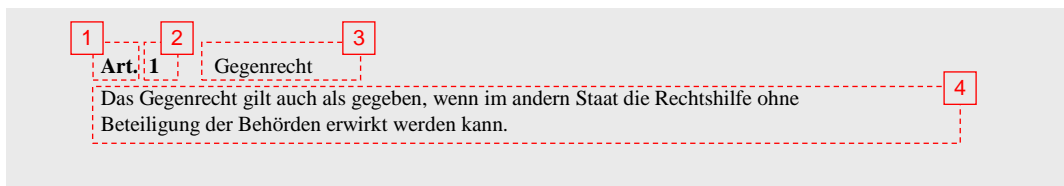


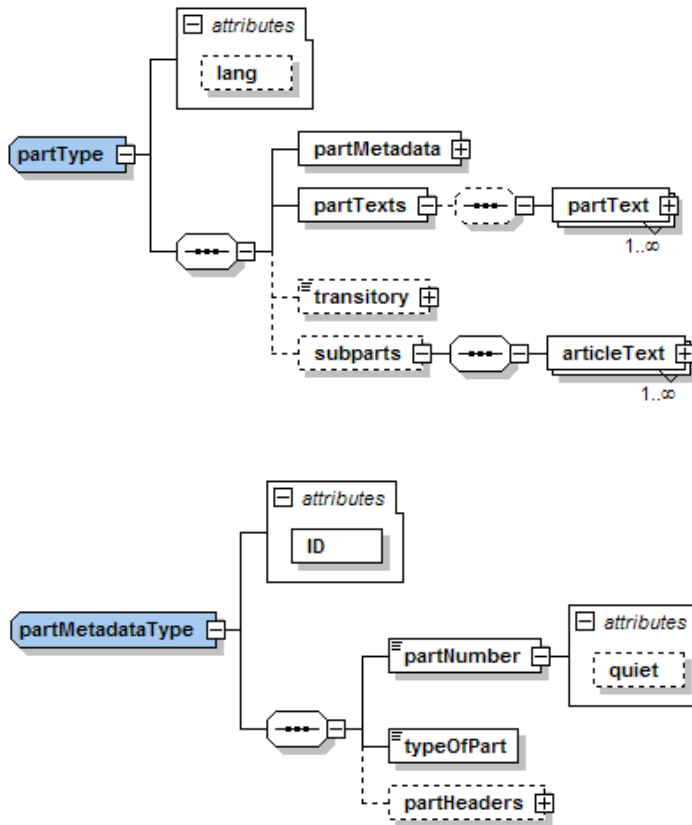
Illustration 3: Artikel

[1]	Die Form, wie Artikel im Erlass bezeichnet werden, ist in den Artikel-Metadaten hinterlegt. Die Form kann sein: "§" oder "Artikel" usw. Im vorliegenden Fall ist es die Kurzbezeichnung "Art.". Diese Angaben befinden sich in <code>norm/normContents/structure/substructure/structure/substructure/structure/normTexts/article/articleMetadata/articleForm</code>
[2]	Die Nummer des Artikels, falls vorhanden, ist hinterlegt in den Artikel-Metadaten: <code>norm/normContents/structure/substructure/structure/substructure/structure/normTexts/article/articleMetadata/articleNumber</code> Das Attribut <code>quiet</code> zeigt an, dass die Artikelnummer nicht angezeigt bzw. ausgedruckt werden

	soll.
[3]	Die Überschrift zum Artikel, falls vorhanden, ist hinterlegt in den Artikel-Metadaten: norm/normContents/structure/substructure/structure/substructure/structure/ normTexts/article/articleMetadata/articleHeaders/articleHeader/text
[4]	Der Artikeltext, aufgeteilt in einzelne Textabschnitte ("parts") findet sich in norm/normContents/structure/substructure/structure/substructure/structure/ normTexts/article/articleBody/articleText Mehr über Textabschnitte innerhalb eines Artikels findet sich in Kapitel 5.3.

5.3 Abschnitte eines Artikels

Ein Artikel besteht aus einem oder mehreren Textabschnitten vom Typ `partType`. Textabschnitte können Unterabschnitte enthalten. Diese sind wiederum vom Typ `partType`.



Beispiel: 351.11 (Rechtshilfeverordnung, IRSV)

Art. 2 Ausscheiden von Angaben

1 Enthält ein Schriftstück Angaben, die nicht ans Ausland übermittelt werden dürfen, so erstellt die ausführende Behörde eine Abschrift ³ eine Fotokopie, auf der die geheim zu haltenden Angaben weggelassen sind.⁴

2 Sie vermerkt auf dem Schriftstück die Tatsache, die Stelle und den Grund der Weglassung und bescheinigt, dass das Schriftstück sonst in allen Teilen mit dem Original übereinstimmt.

3 Die vollständige, unveränderte Fassung ist dem Bundesamt für Justiz (Bundesamt) auf Verlangen zur Einsicht zu unterbreiten.

4 Entsprechendes gilt für andere Informationsträger.

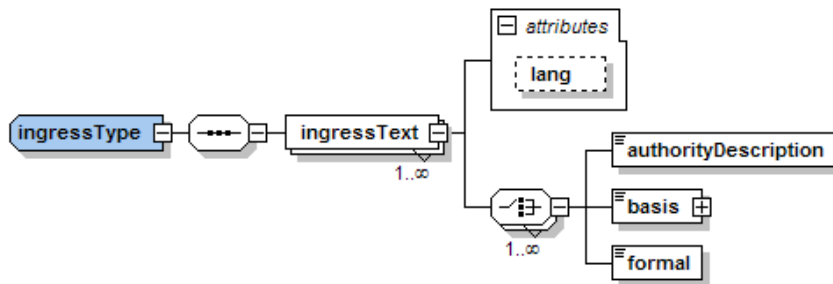
Illustration 4: Abschnitte eines Artikels

[1]	Ein einzelner Abschnitt eines Artikels. In unserem Beispiel hinterlegt in norm/normContents/structure/substructure/structure/substructure/structure/ normTexts/article/articleBody/articleText/partTexts/partText/mixedText
	Jeder Abschnitt ist von einem bestimmten Abschnitts-Typ. norm/normContents/structure/substructure/structure/substructure/structure/

	<p>normTexts/article/articleBody/articleText/partMetadata/partType</p> <p>In unserem Beispiel hat partType den Wert "A" (für "Absatz" oder "Alinea").</p>
[2]	<p>Jeder Abschnitt hat eine Abschnitt-Nummer.</p> <p>norm/normContents/structure/substructure/structure/substructure/structure/normTexts/article/articleBody/articleText/partMetadata/partNumber</p> <p>Das optionale Attribut quiet sagt aus, ob partNumber unterdrückt oder angezeigt werden soll.</p>
[3]	<p>Der Abschnitt enthält die Referenz-Nummer der Fussnote und ist vom Typ commentType. Mehr über Fussnoten weiter hinten.</p>
<p>Es kommt vor, dass Abschnitte einen eigenen Abschnittstitel haben (in obiger Illustration nicht ersichtlich). Abschnittstitel werden hinterlegt in</p> <p>norm/normContents/structure/substructure/structure/substructure/structure/normTexts/article/articleBody/articleText/partMetadata/partHeaders/partHeader/text</p>	

5.4 Der Ingress

Der Ingress ist in den Metadaten zum Erlass untergebracht (siehe auch 5.9).



Beispiel: 351.11 (Rechtshilfeverordnung, IRSV)

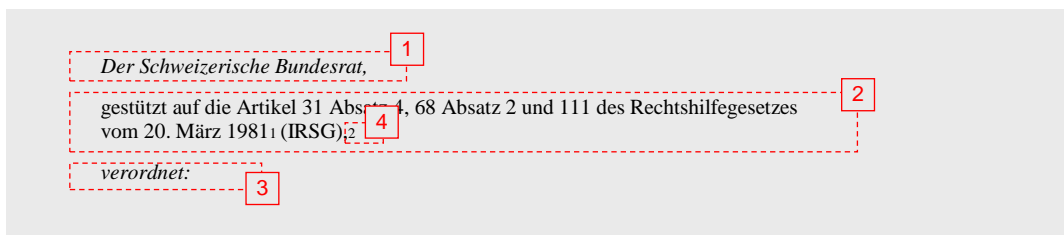
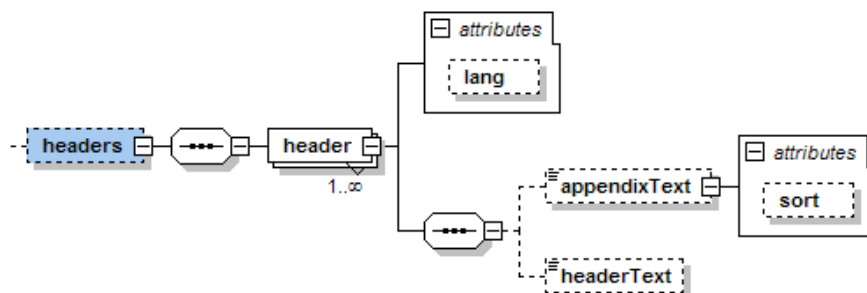


Illustration 5: Ingress

[1]	Angabe der behördlichen Stelle (hier: "Der Schweizerische Bundesrat") norm/normMetadata/ingress/ingressText/authorityDescription
[2]	Die Grundlagen, auf die Bezug genommen wird, als freier Text formuliert. Der Text kann mehrere Grundlagen benennen. norm/normMetadata/ingress/ingressText/basis
[3]	Freier Text, meist in Form eines konjugierten, formalen Verbs, das die Absicht der behördlichen Stelle ausdrückt. norm/normMetadata/ingress/ingressText/formal
[4]	Verweise auf Fussnoten können beliebig oft vorkommen und werden untergebracht in norm/normMetadata/ingress/ingressContent/ingressText/basis/ comment/commentReferencing Mehr zum Thema Fussnoten weiter hinten.

5.5 Kopfzeilen

Als Kopfzeile werden Hinweistexte zum Erlass-Dokument bezeichnet. Sie erscheinen oftmals am oberen Rand eines Dokuments, können aber auch etwas weiter im Dokument drin erscheinen, wie im unteren Beispiel ersichtlich ist. Beispiele von Kopfzeilen können sein: "Anhang A 1" oder "Übersetzung aus dem englischen Original". Das Dokument kann mehrere Kopfzeilen enthalten. Die Kopfzeilen werden in den Metadaten des Erlasses unter `norm/normMetadata/headers` abgelegt.



Beispiel: Briefwechsel

Briefwechsel vom 17. Februar/30. Juni 1971 **0.784.403.198**
zwischen der Schweiz und Brasilien
betreffend das Erteilen von Konzessionen
für Funkamateure

In Kraft getreten am 30. Juni 1971

Übersetzung des portugiesischen Originaltextes 1

Schweizerische Botschaft Rio de Janeiro, den 30. Juni 1971

Herrn Mário Gibson Barboza
Staatsminister für auswärtige
Angelegenheiten

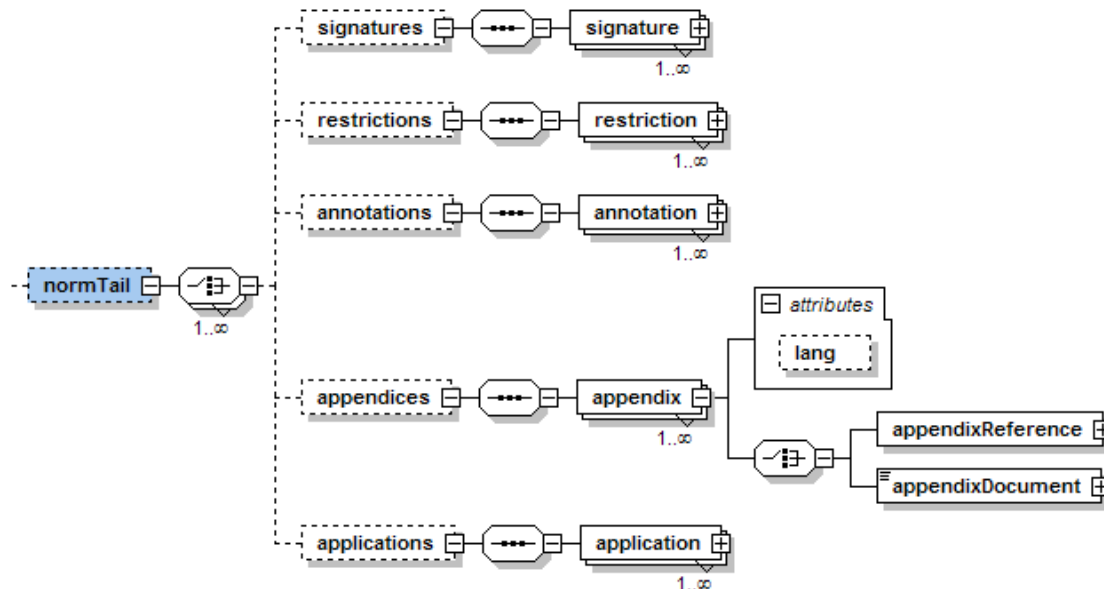
Brasilia

Illustration 6: Kopfzeile

[1]	<p>Die Kopfzeile, hier nicht zuoberst, sondern nach dem Inkrafttreten-Datum. Hinterlegt in <code>norm/normMetadata/headers/header/headerText</code></p> <p>Wenn es sich beim Dokument um einen Anhang handelt, so wird anstelle von <code>headerText</code> das Element <code>appendixText</code> verwendet. Dort steht der Text des Anhangs, z.B. "Anhang A 2". <code>norm/normMetadata/headers/header/appendixText</code></p> <p>Für den Fall, dass mehrere Anhänge vorhanden sind, kann im Attribut <code>sort</code> die Reihenfolge der Anhänge festgelegt werden.</p>
------------	---

5.6 Schluss des Erlasses

Der Schluss des Erlassertextes enthält Texte für die Signaturen, Vorbehalte, Anmerkungen und den Geltungsbereich, ausserdem die Anhänge. Der Schlussteil wird in `norm/normTail` abgelegt.



5.6.1 Signaturen

Signaturen (`signatures`) sind mit Namen und Funktion genannte Personen.

5.6.2 Vorbehalte

Vorbehalte (`restrictions`) sind explizite Aussagen über Umstände, deren Eintreten oder Ausbleiben die Gültigkeit des Erlasses beeinflussen. Oft bei internationalen Verträgen anzutreffen.

5.6.3 Anmerkungen

Anmerkungen (`annotations`) werden vom Herausgeber angefügt und sind nicht Bestandteil des Erlassertextes. Sie können klärende Informationen über Referendumsfristen, Inkrafttreten usw. enthalten und werden in aller Regel ausgedruckt.

5.6.4 Anhänge

Die Anhangdokumente (`appendices`) zum Erlass. Diese können den Umfang des Hauptdokuments bei weitem überschreiten. Es wird unterschieden zwischen Anhängen, die im Dokument selber erfasst werden und solchen, auf die verwiesen wird, z.B. weil sie sich ausserhalb der Rechtssammlung befinden. Mehr zu den Anhängen im Kapitel 5.7.

5.6.5 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich (`applications`) benennt die Grenzen der Anwendbarkeit. Diese Information ist nicht Bestandteil der Norm, sondern wird vom Herausgeber eingebracht.

5.6.6 Beispiel

Beispiel: SR 211.111.1 (Sterilisationsgesetz)

The diagram illustrates the structure of the end of a decree (SR 211.111.1) with numbered callouts [1] to [6] pointing to specific parts of the text:

- [1] The entire end section, enclosed in a dashed red box.
- [2] The signature of the Nationalrat (National Council), dated 17. Dezember 2004, with President Jean-Philippe Maitre and Protocol Officer Christophe Thomann.
- [3] The signature of the Ständerat (Cantons Council), dated 17. Dezember 2004, with President Bruno Frick and Secretary Christoph Lanz.
- [4] The section titled 'Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung' (Process of the referendum deadline and entry into force), containing two numbered paragraphs: '1 Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 7. April 2005 unbenützt abgelaufen.' and '2 Er wird auf den 1. Juli 2005 in Kraft gesetzt.'
- [5] The date '9. Juni 2005' and the signature of the Swiss Federal Council, 'Im Namen des Schweizerischen Bundesrates' with President Samuel Schmid.
- [6] The footnotes: '5 BBl 2004 7265' and '6 Der Beschluss über das Inkrafttreten erfolgte mit Präsidialentscheid vom 9. Juni 2005.'

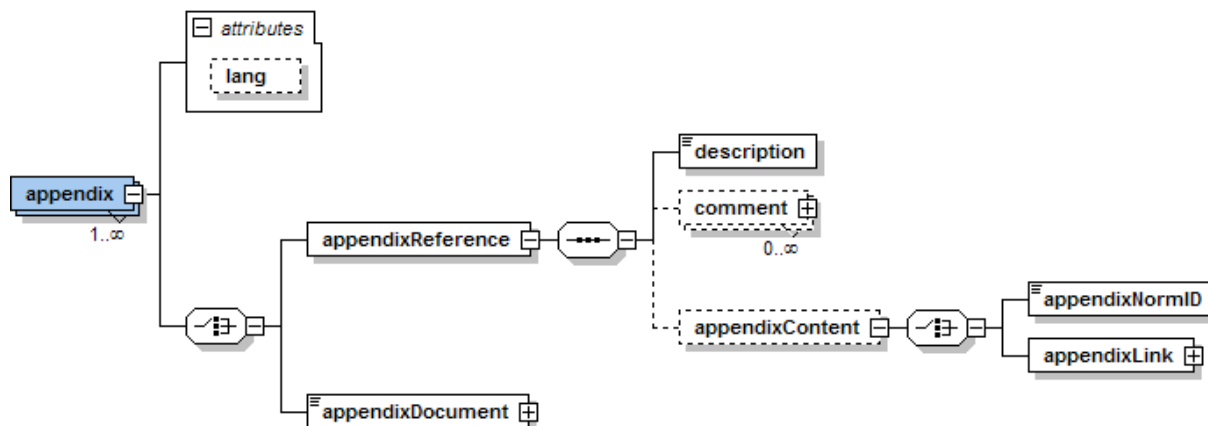
Illustration 7: Schluss des Erlasses

[1]	Die Zone für den Erlass-Schluss, repräsentiert durch die Struktur <code>norm/normTail</code>
[2] [3]	Die Signaturen als frei gestaltbarer Text (vom Typ <code>textType1</code>) in <code>norm/normTail/signatures/signature/mixedText</code>
[4] [5]	Die Anmerkungen zum Schluss des Erlasses in <code>norm/normTail/annotations/annotation/mixedText</code>
[6]	Fussnoten. Diese werden in Kapitel 5.8 detailliert behandelt.

Die Illustration enthält keine Information zum Geltungsbereich (`norm/normTail/applications`) und zu den Vorbehalten (`norm/normTail/restrictions`). Das Thema Anhänge wird weiter hinten separat behandelt.

5.7 Anhänge

Anhänge sind entweder in Form einer Referenz auf ein externes Dokument (`appendixReference`) oder als Bestandteil des Erlasstextes selber definiert. Die Referenz zum Anhang ist hinterlegt in `norm/normTail/appendices/appendix/appendixReference`.



Für referenzierte Anhänge können folgende Informationen geliefert werden:

- Eine Kurzbeschreibung (`description`). Diese ist zwingend.
- Beliebig viele Fussnoten (`comment`).
- Ein Verweis auf das Dokument, entweder als Referenz auf ein anderes Dokument innerhalb der gleichen Rechtssammlung (`appendixContent/appendixNormID`) oder in Form eines Dokuments ausserhalb der Rechtssammlung (`appendixContent/appendixLink`).

Anhänge, die Bestandteil des Erlasstextes sind, werden im Teil `appendixDocument` beschrieben. Beispiel: 0.211.112.445.4 (Auszug)

Anhang II

**Vorschriften
für die örtliche Zuständigkeit des Zivilstandsbeamten
zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses**

a) Italienische Republik:
Das Verkündzeugnis mit der Bescheinigung, dass keine Ehehindernisse vorliegen («certificato di eseguita pubblicazione»), ist durch den Zivilstandsbeamten des Aufenthaltsortes der Verlobten in Italien auszustellen.

Fehlt ein solcher Aufenthaltsort, ist das Zeugnis durch den Zivilstandsbeamten des letzten Aufenthaltes in Italien auszustellen.

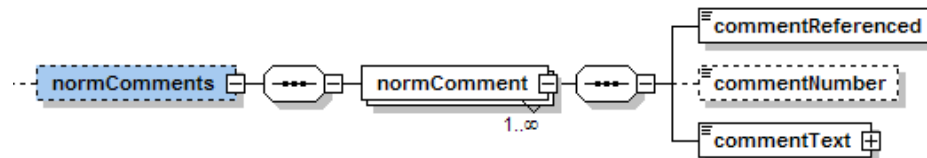
Illustration 8: AppendixDocument

Der strukturierte Anhang ist in `norm/normTail/appendices/appendix/appendixDocument` hinterlegt. Der Anhangtext wird mittels `textType2` erstellt, was Angaben zur Formatierung mit einschliesst. Der in Illustration 8 teilweise abgebildete Anhang könnte auf diese Weise vollständig nachgebildet werden.

5.8 Fussnoten

5.8.1 Fussnotentexte

Sämtliche Fussnoten, auch solche ausserhalb des eigentlichen Erlassertextes, z.B. in einer Anmerkung oder in einem Anhang, werden hinterlegt in `norm/normComments`.



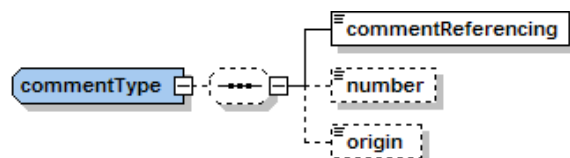
XML Element	Bedeutung
<code>commentReferenced</code>	Eine technische Zuordnung, welche den Fussnotenverweis im Text identifiziert (Das <code>commentReferencing</code> Element des betreffenden Fussnotenverweises).
<code>commentNumber</code>	Die Fussnotennummer, so wie sie dem Leser im Text präsentiert wird.
<code>commentContent</code>	Der Inhalt der Fussnote.
<code>commentText</code>	Der Fussnotentext.
<code>relation</code>	Bezug zu einem anderen Erlass, einem Artikel oder Teilen eines Artikels.

Der Inhalt der Fussnote (der Fussnotentext) ist hinterlegt in
`norm/normComments/normComment/commentContent/commentText`

`norm/normComments/normComment/commentReferenced` zeigt an, zu welchem Fussnotenverweis der Fussnotentext gehört.

5.8.2 Fussnotenverweise

Der Datentyp `commentType` erlaubt die Einfügung eines Fussnotenverweises in einen Text.



XML Element	Bedeutung
<code>commentReferencing</code>	Eine technische Zuordnung, welche den Fussnotentext in <code>norm/normComments</code> identifiziert (das dortige Element <code>commentReferenced</code>).
<code>number</code>	Nummer, Buchstabe oder Symbol, das bei der Ausgabe verwendet wird.
<code>origin</code>	Herkunft der Fussnote (Aufzählung: Urheber, Herausgeber, andere).

`commentReferenced` (in `norm/normComments`) und `commentReferencing` (aus `commentType`) bilden jeweils ein sich gegenseitig identifizierendes Paar. Das XML Schema enthält eine Konsistenzanforderung, d.h. für jedes `commentReferencing` muss zwingend ein `commentReferenced` Element vorhanden sein.

Beispiel: 351.11 (Rechtshilfeverordnung, IRSV)

Art. 26 Anwesenheit von Personen, die am ausländischen Prozess beteiligt sind¹

1 ...²

2 Die ausführende Behörde entscheidet über das Recht von Personen, die am ausländischen Prozess beteiligt sind, Fragen³ stellen und bestimmte zusätzliche Untersuchungshandlungen zu beantragen.⁴

3 Ersucht eine ausländische Strafverfolgungsbehörde die schweizerischen Behörden, ihr die selbständige Vornahme von Untersuchungshandlungen⁴ der Schweiz zu gestatten, so gilt der Bundesratsbeschluss vom 7. Juli 1971²⁰ als die Ermächtigung der Departemente und der Bundeskanzlei zum selbständigen Entscheid über Bewilli-

16 SR 313.0

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Febr. 1997 (AS 1997 132).⁵

¹⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 9. Dez. 1996 (AS 1997 132).

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 9. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Febr. 1997 (AS 1997 132).

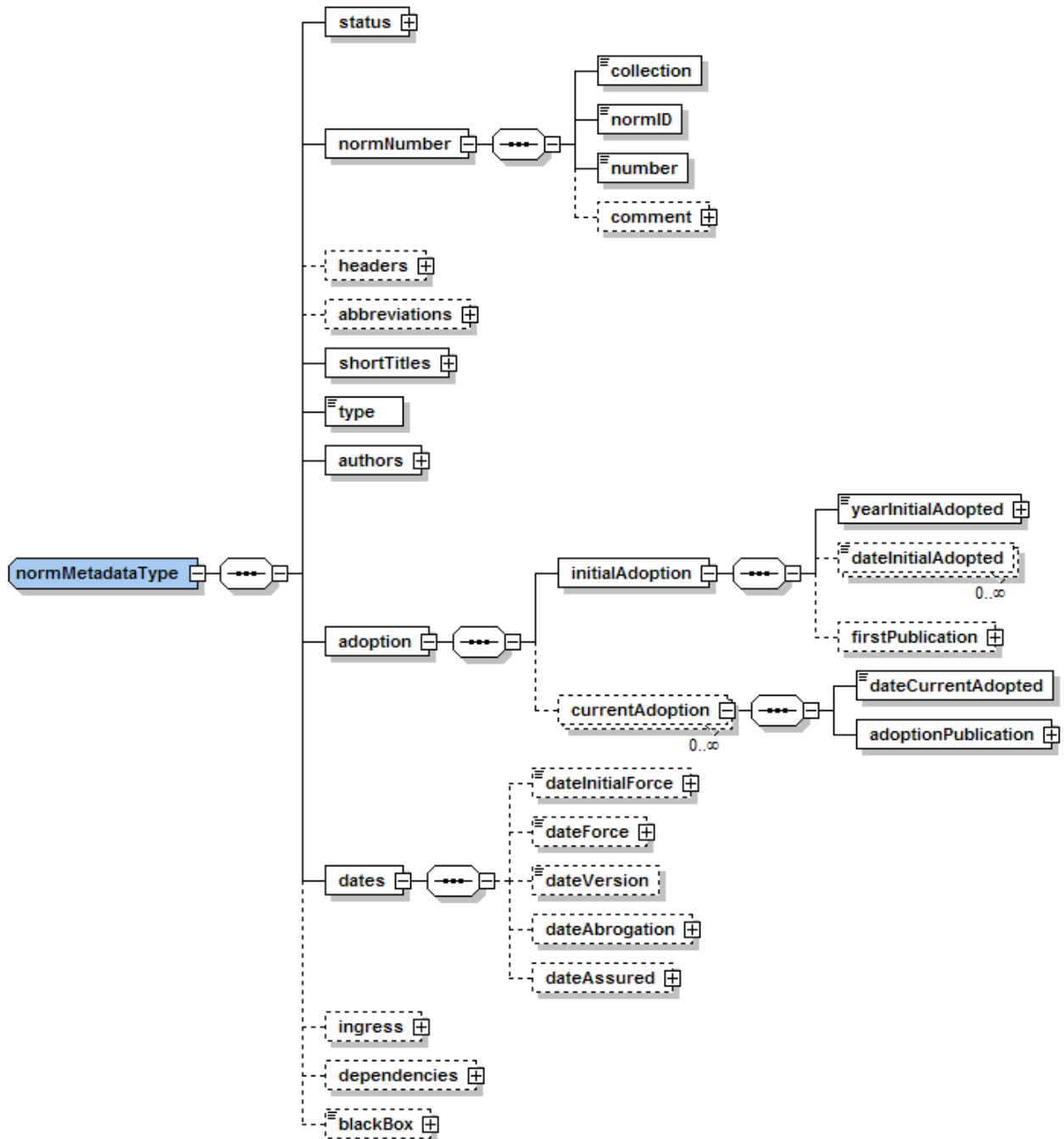
²⁰ [AS 1971 1053, AS 1999 1258 Art. 34]. Siehe heute Art. 31 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. Nov. 1998 (SR 172.010.1).

Illustration 9: Fussnoten

[1]	<p>Verweise auf Fussnoten können überall angebracht werden, sofern der Datentyp für die Texte Fussnoten ermöglicht (konkret: der Datentyp enthält ein Element vom Typ <code>commentType</code>).</p> <p>Das kann, wie im Beispiel oben, auch in der Überschrift zu einem Artikel geschehen:</p> <pre>norm/normContents/structure/substructure/structure/substructure/structure/normTexts/article/articleMetadata/articleHeaders/articleHeader/mixedText</pre> <p>Das Element <code>mixedText</code> ist vom Typ <code>textType3</code>, was das Einfügen von Fussnotenverweisen (im Child Element <code>comment</code> resp. <code>commentReferencing</code>) erlaubt.</p> <p>Der (rein technische) Verweis auf den Fussnotentext, die Fussnoten-Referenz, wird hinterlegt in</p> <pre>norm/normContents/structure/substructure/structure/substructure/structure/normTexts/article/articleMetadata/articleHeaders/articleHeader/mixedText/comment/commentReferencing</pre> <p>Es besteht eine Dualität zwischen <code>commentReferencing</code> (die Fussnotenverweise, erkennbar als Zahlen im Text) und dem dazu passenden Fussnotentext (siehe [5] weiter unten). Das Schema enthält eine Konsistenzbedingung, so dass für jeden Fussnotenverweis auch wirklich ein Fussnotentext existieren muss und umgekehrt.</p>
[2] – [4]	<p>Verweise im Artikeltext selber werden hinterlegt in</p> <pre>norm/normContents/structure/substructure/structure/substructure/structure/normTexts/article/articleBody/articleText/partTexts/partText/mixedText</pre> <p>Dieses Element ist vom Typ <code>textType3</code>, was das Einfügen von Fussnotenverweisen erlaubt.</p>
[5]	<p>Der Inhalt der Fussnote, der Fussnotentext, ist hinterlegt in</p> <pre>norm/normComment/normComment/commentContent/commentText</pre> <p>wobei</p> <pre>norm/normComment/normComment/commentReferenced</pre> <p>den dazu passenden Verweis im Erlasstext anzeigt.</p>

5.9 Informationen ausserhalb des Erlasstextes (Metadaten)

Die Daten eines Erlasses umfassen den Erlass-Text für sich plus Angaben über den Erlass. Letztere heissen Metadaten und enthalten Informationen zur Klassifizierung (erleichtert die elektronische Suche) oder nähere Beschreibungen zur Norm, die nicht direkt mit dem materiellen Inhalt des Erlasstextes zu tun haben. Die Metadaten des Erlasses sind in `norm/normMetadata` untergebracht.

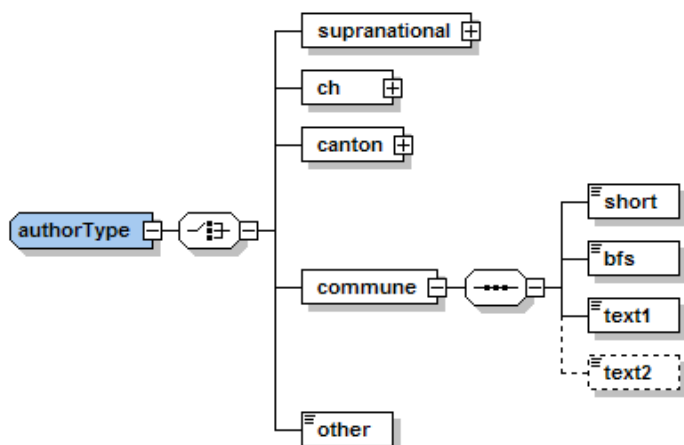


XML Element	Bedeutung
normMetadata/...	
status	Sagt aus, ob der Erlass Bestandteil der Systematischen Rechtsammlung ist.
normNumber/collection	Identifiziert die Rechtsammlung, zu der der Erlass gehört.
normNumber/normID	Eindeutige Identifikationsnummer der vorliegenden Fassung (oder Version) des Erlasses.
normNumber/number	Nummer des Erlasses. (vgl. Illustration 2, Erläuterung [3]).
normNumber/comment	Die Erlassnummer kann eine Fussnote enthalten.
abbreviations/abbreviation	Gängige Abkürzungen des Erlasses, z.B. ZGB, OR, SchKG.
shortTitles/title	Enthält den (evtl. gekürzten) Text des Titels. Sollte für Listen, Register und Inhaltsverzeichnisse verwendet werden.
type	Spezifiziert die Art des Erlasses: Verfassung, Gesetz, Verordnung, Kreis schreiben, Vertrag, Anhang, usw. usf.
authors/author	Herausgeber (dies kann mehrere Behörden umfassen).
adoption/initialAdoption	Beschlussdatum für den Original-Erlasstext. Kann mehrfach vorkommen, wenn mehrere Beschlüsse gefasst wurden, noch bevor der Erlass erstmals in Kraft treten konnte.
adoption/dateCurrentAdopted	Das Beschlussdatum der vorliegenden Fassung (vgl. Illustration 2, Erläuterung [4]). Jede neue Fassung führt zu einem zusätzlichen Element <code>dateCurrentAdopted</code> .
dates/dateInitialForce	Erstmaliges Inkrafttretensdatum. Bei alten Erlassen kann dies die älteste verfügbare Fassung bezeichnen.
dates/dateForce	Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Fassung.
dates/dateVersion	Datum einer materiell nicht wesentlichen Änderung. Führt nicht zu einer neuen Fassung und es gibt auch keinen Beschluss darüber.
dates/dateAbrogation	Datum der Ausserkraftsetzung.
dates/dateAssured	Datum, ab welchem das Inkrafttretensdatum gesichert feststanden hat.

5.10 Urheberschaft und Behördentypen

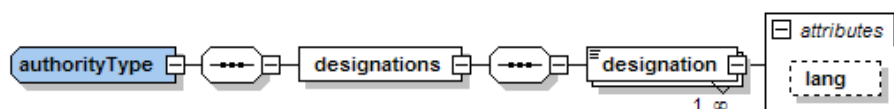
Als Urheberin oder Autorin wird diejenige Stelle oder Behörde bezeichnet, die den Erlass verfasst hat. "Urheber" sollte nicht mit "Herausgeber" verwechselt werden. Letzterer ist für die Aufbereitung, nicht für den Inhalt zuständig.

Die Angaben zur Urheberschaft sind Teil der Metadaten und erscheinen in der Regel nicht im Erlasstext. Sie sind für die Klassifizierung und Indexierung nützlich.



XML Element	Bedeutung
supranational	Eine zwischenstaatliche oder internationale Behörde, z.B. UNO.
ch	Eine eidg. Behörde, Bundesrat, EHRA usw.
canton	Kantonsangabe (Kfz-Kantonskennzeichen im Attribut "short").
commune/short	Kantonszugehörigkeit der Gemeinde (Kfz-Kantonskennzeichen).
commune/bfs	Die Gemeindenummer gemäss Bundesamt für Statistik.
commune/text1	Gemeindebezeichnung (gemäss Schreibweise des BFS).
commune/text2	Übersetzung der Gemeindebezeichnung, (z.B. Morat für Murten)
other	Es handelt sich um eine anderweitige Stelle.

supranational, ch und canton sind Behördenstellen, die mittels authorityType deklariert werden.



XML Element	Bedeutung
designation	Freier Text, z.B. "Wettbewerbskommission" oder "Regierungsrat". Eine von möglicherweise mehreren Behörden, die als Urheber aufgeführt werden. Enthält die genaue Bezeichnung in einer Sprache, die mittels des Attributs lang spezifiziert wird.

6 Spezialitäten

6.1 Textformatierung

Es ist zu unterscheiden zwischen den von der Urheberin geforderten Hervorhebungen wie Fettschrift, Schrägschrift oder Unterstreichen, und dem gedruckten Erscheinungsbild eines Textes. Ersteres ist integraler Bestandteil des Erlasses und muss so übernommen werden, wie es die Verfasser im Original vorgesehen haben.

Beispiel: Internationaler Vertrag SR 0.274.12 (Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht)

Art. 2

Die Zustellung ~~erfolgt durch die nach den Gesetzen des ersuchten Staates zuständige Behörde.~~
Diese Behörde kann sich, ausgenommen in den in Artikel 3 vorgesehenen Fällen, darauf beschränken, die Zustellung durch Übergabe des Schriftstückes an den Empfänger zu bewirken, sofern er zur Annahme bereit ist.

Illustration 10: Hervorhebung im Erlasstext

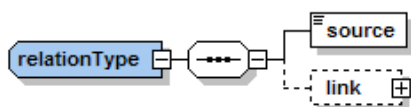
Die druckreife Produktion eines Erlasstextes ist nicht das Ziel von CHLexML, sondern eine möglichst authentische elektronische Abschrift, wobei die hier besprochenen Formatierungen dazu dienen, die von den Urhebern (Autoren) beabsichtigten Hervorhebungen zu übernehmen.

Die Formatierung von Texten in CHLexML wird durch die XML Hilfs-Typen `textType1` und `textType2` bewerkstelligt.

Was am Ende als gedrucktes Papier herauskommt, ist nur teilweise von den Formatierungsangaben im CHLexML Dokument abhängig. Überhaupt ist das Erscheinungsbild mit den hier vorgestellten Formatierungsmitteln nicht abschliessend definiert. Es liegt in der Freiheit des Verlegers, den Text nach seinen eigenen Vorstellungen zu gestalten, z.B. Absatzüberschriften in kursiver Schrift oder Fussnoten in Fettschrift aufzuführen.

6.2 Zitate (Querverweis)

Zitate sind im Text untergebrachte Querverweise auf externe Dokumente. Ein Zitat wird mit Hilfe des Typs `relationType` realisiert.



`source` ist ein String (Token), der den Namen oder die Nummer des zitierten Dokuments enthält, z.B. AS 1991 846. `link` ist optional und bietet eine Vielzahl von Möglichkeiten, um eine externe Quelle zu bezeichnen, z.B. in Form eines Internet-Hyperlinks.

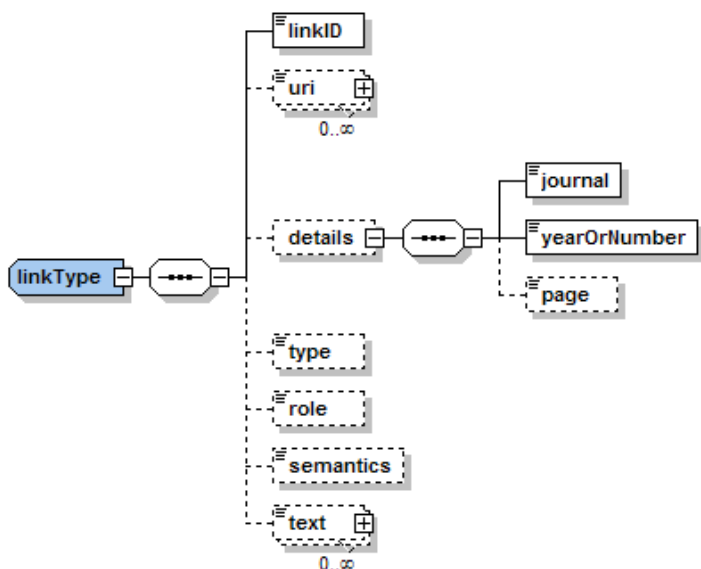
Beispiel: 351.11 (Rechtshilfeverordnung, IRSV)

- Art. 8** Wahl des Verfahrens
- 1 Bei der Wahl des Verfahrens (Art. 19 IRSG) sind zu berücksichtigen:
- das Verhältnis des Verfolgten zum ersuchten Staat und zur Schweiz;
 - die Wahrscheinlichkeit einer Ausweisung aus der Schweiz;
 - die Prozessökonomie;
 - bei mehreren Straftaten deren gesamthafte Beurteilung.

Illustration 11: Zitierung

6.3 Links

Links werden u.a. verwendet, um Zitate und Querverweise genauer zu spezifizieren.

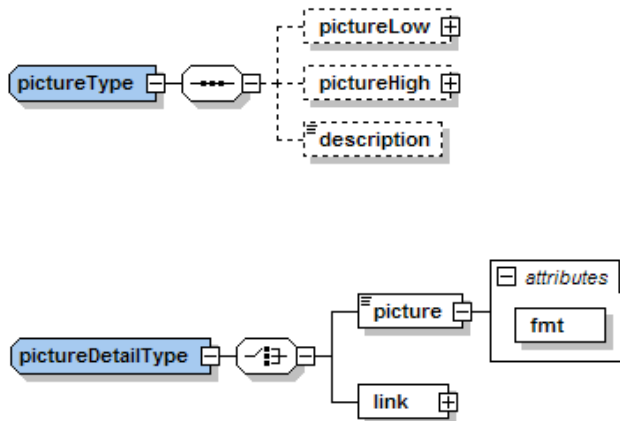


`linkID` ist eine eindeutige Identifikation für den Querverweis innerhalb des Dokuments. Die übrigen Elemente sind optional, sie helfen, die Quelle möglichst genau zu benennen. Im Beispiel oben (Illustration 11) könnte die zitierte Stelle mit einem Internet-Link versehen werden:

```
<relation>
  <source>Art. 19 IRSG</source>
  <link><uri>http://www.admin.ch/ch/d/sr/351_1/a19.html</uri></link>
</relation>
```

6.4 Abbildungen

Abbildungen sind Informationen, die elektronisch nicht in strukturierter, menschenlesbarer Form vorliegen, wie Bitmaps und grafische Bilddateien. Um sie lesbar zu machen, ist eine Anzeigesoftware nötig, z.B. ein Grafikprogramm, Texteditor mit entsprechenden Fähigkeiten oder ein Browser.



`pictureType` ist das Gefäss für die Bildinformation. Je nach Verwendungszweck (Einsatz im Web oder für den Druck) wird diese Information in `pictureLow` (Low = niedrige Auflösung) oder `pictureHigh` (High = hohe Auflösung) untergebracht.

`pictureDetailType`: Das Bild wird in Form von Binärdaten im Element `picture` hinterlegt oder kann durch einen Querverweis mittels `link` referenziert werden.

Beispiel: SR 0.518.521 (Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte)

Art. 4 Form

Das Schutzzeichen (rot auf weissem Grund) muss eine den Umständen angemessene Grösse besitzen. Bezüglich der Form des Kreuzes, des Halbmonds oder des Löwen mit Sonne¹ können sich die Hohen Vertragsparteien an die Muster in Abbildung 2 halten.

Abbildung 2

Schutzzeichen in Rot auf weissem Grund

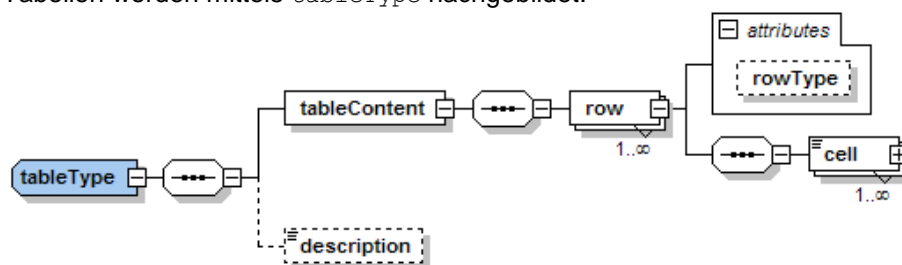


¹ Seit 1980 verwendet kein Staat mehr das Emblem des Löwen mit Sonne.

Illustration 12: Abbildungen

6.5 Tabellen

Tabellen werden mittels `tableType` nachgebildet.



Die Definition folgt der strukturellen Logik von HTML Tabellen: Die Tabelle enthält Zeilen, diese wiederum enthält Zellen. Die Zellen können nach Bedarf spaltenübergreifend zusammengeführt werden.

Beispiel: 0.632.401.2 (Zollbehandlung gemäss den Abkommen mit der EWG und der EGKS)

- d) Mit der Anwendung dieses Protokolls werden die Zölle für die in der folgenden Tabelle aufgeführten Waren in drei einheitlichen jährlichen Schritten auf Null zurückgeführt.

Schweizerische Zollposition	Zoll ab Inkrafttreten	Zoll ab Inkrafttreten + 1 Jahr	Zoll ab Inkrafttreten + 2 Jahre
	CHF je 100 kg Bruttogewicht	CHF je 100 kg Bruttogewicht	CHF je 100 kg Bruttogewicht
2208.9021	27.30	13.70	Null
2208.9022	46.70	23.30	Null

...
Mit der Anwendung dieses Protokolls werden die Zölle für die in der folgenden Tabelle aufgeführten Waren in drei einheitlichen jährlichen Schritten auf Null zurückgeführt.

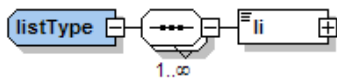
```

<table>
  <description>Tabelle der Zölle in CHF je 100 kg Bruttogewicht</description>
  <tablecontent>
    <row rowType="header">
      <cell>Schweizerische Zollposition</cell>
      <cell>Zoll ab Inkrafttreten</cell>
      <cell>Zoll ab Inkrafttreten + 1 Jahr</cell>
      <cell>Zoll ab Inkrafttreten + 2 Jahre</cell>
    </row><row rowType="header">
      <cell></cell>
      <cell>CHF je 100 kg Bruttogewicht</cell>
      <cell>CHF je 100 kg Bruttogewicht</cell>
      <cell>CHF je 100 kg Bruttogewicht</cell>
    </row><row rowType="data">
      <cell>2208.9021</cell>
      <cell>27.30</cell>
      <cell>13.70</cell>
      <cell>Null</cell>
    </row><row rowType="data">
      <cell>2208.9022</cell>
      <cell>46.70</cell>
      <cell>23.30</cell>
      <cell>Null</cell>
    </row>
  </tablecontent>
</table>
  
```

Illustration 13: Tabellen

6.6 Listen

Listen werden mittels `listType` realisiert.



Das Element `li` ist vom Typ `textType2` und kann wiederum Listen enthalten (zyklische Definition für Listen). Damit lassen sich bei Bedarf sogar Unterlisten erstellen.

Bitte beachten: Listen werden relativ selten benötigt. Vieles, was zunächst wie eine Liste aussieht, ist in der Tat ein Artikelabschnitt und sollte auch so im CHLexML behandelt werden. Das Beispiel in Illustration 14 zeigt die Unterschiede: Die Texte a bis d sind Abschnitte (`partType`), während die eingerückten Aufzählungen echte Listen im Sinne von CHLexML sind.

Beispiel: Staatsverfassung des Kt. Luzern, Bürgerrechtsgesetz vom 21. November 1994

§ 30 Zuständigkeiten

¹Zuständig für Entscheide, die gestützt auf dieses Gesetz ergehen, sind

- a. die Gemeindeversammlung für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen gemäss § 13;
- b. der Gemeinde- oder der Bürgerrat für die
 - Erteilung des Gemeindebürgerrechts an schweizerische Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen gemäss § 12,
 - Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht, soweit damit nicht der Verlust des Schweizer Bürgerrechts verbunden ist;
- c. der Korporationsrat für die
 - Erteilung des Korporationsbürgerrechts,
 - Festlegung der Einbürgerungstaxe,
 - Entscheide über den Verlust und den Verzicht des Korporationsbürgerrechts;
- d. das Justiz- und Sicherheitsdepartement für die
 - Erteilung des Kantonsbürgerrechts an ausländische Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen,
 - Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht,
 - Nichtigerklärung nach Artikel 41 Absatz 2 des Bundesgesetzes.

```

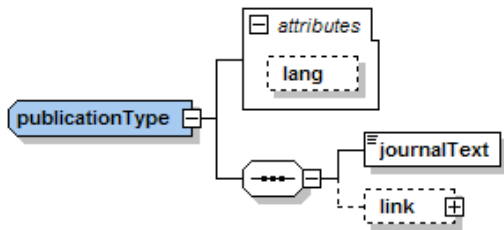
...
<articleText> <!-- partType -->
  <partMetadata>
    <typeOfPart>A</typeOfPart>
    <partNumber>c.</partNumber>
  </partMetadata>
  <partTexts>
    <partText>
      <mixedText>der Korporationsrat für die
        <list>
          <li>Erteilung des Korporationsbürgerrechts,</li>
          <li>Festlegung der Einbürgerungstaxe</li>
          <li>Entscheide über den Verlust und den Verzicht des
            Korporationsbürgerrechts;</li>
        </list>
      </mixedText>
    </partText>
  </partTexts>
</articleText>
...

```

Illustration 14: Listen

6.7 Publikationshinweise

Publikationsangaben werden mit dem Typ `publicationType` hinterlegt.



`journalText` enthält den üblichen Publikationshinweis in Textform, z.B. AS 2001 665. `link` verweist auf die externe Publikationsquelle.

7 Historisierung

Neben dem eigentlichen Erlasstext und den Metadaten bietet CHLexML ein Informationsgefäss, das es ermöglicht, die Änderungen aufzuzeichnen, die ein Erlass im Verlauf der Zeit erfahren hat.

7.1 Fassungen und Versionen

CHLexML unterscheidet zwischen Fassung und Version eines Dokuments.

- Eine neue **Fassung** ist entweder die *erste Publikation des Erlasses* oder aber das Resultat einer *wesentlichen Änderung* an einer bestehenden Fassung. Beispiele für wesentliche Änderungen sind: Aufhebung eines Artikels, Hinzufügen eines neuen Artikels, Einfügen oder Entfernen von Strukturelementen (Absätze, Kapitel) usw. Eine Fassung identifiziert sich stets über das Datum des Inkrafttretens. Beim ersten Erlass ist es `dateInitialAdopted`. Bei geänderten Erlassen ist es `dateCurrentAdopted`.
- Eine neue **Version** entsteht immer dann, wenn geringfügige Änderungen am Erlasstext vorgenommen werden, welche die rechtliche Substanz nicht verändern und auch keine neue Publikation des Erlasses nötig machen. Beispiele von geringfügigen Änderungen sind: Behebung von Rechtschreibfehlern, Anpassung des Gültigkeitsbereiches, Einfügen oder Entfernen einer Fussnote, Hinzufügen einer neuen Anmerkung usw. Hauptmerkmal einer neuen Version ist, dass das Datum des Inkrafttretens unverändert bleibt und nur das Datum der letzten Änderung aktualisiert wird (`dateVersion`). Wird eine neue Fassung erstellt, so ist das Dokument automatisch die erste Version dieser neuen Fassung.

Der Entscheid, ob eine bestimmte Änderung zu einer neuen Fassung oder lediglich zu einer neuen Version führt, ist nicht Sache des CHLexML Standards. Die Verantwortung über diese Frage obliegt dem Verfasser des CHLexML Dokumentes.

7.2 Historisierungskonzept

Die Historisierung im CHLexML Dokument dient der Recherche darüber, wie die betrachtete Fassung oder Version eines Erlasses aus früheren Fassungen resp. Versionen entstanden ist. Die Aufzeichnung der Änderungen gegenüber der Vorversion (Fassung) wird in einem speziellen XML Unterbaum hinterlegt: `norm/history`.

`norm/history` ist vom Typ `historyType`. Dessen Element `previousHistory` ist wiederum vom selben Typ, d.h. `historyType` definiert sich zyklisch. Diese Konstruktion erlaubt die Verkettung von beliebig in die Vergangenheit zurück reichenden Historisierungsinformationen. Die Verkettung ist wie folgt zu interpretieren:

- `norm/history` enthält Änderungsinformation gegenüber der Vorversion oder, falls das vorliegende Dokument eine neue Fassung repräsentiert, gegenüber der früheren Fassung;
- `norm/history/previousHistory` enthält die Änderungsinformation aus Sicht der Vorversion. Diese Information war einst unter `norm/history` im CHLexML der Vorversion untergebracht und wurde nun um eine Stufe nach hinten versetzt;
- `norm/history/previousHistory/previousHistory` enthält die Änderungsinformation, die wiederum eine Stufe weiter zurückreicht;
- usw.

In der Praxis heisst das: wenn eine neue Fassung oder Version erstellt wird, dann kann der gesamte XML Unterbaum für die Historisierung, wie er im alten Dokument unter `norm/history` vorliegt, im neu zu erstellenden Dokument unter `norm/history/previousHistory` abgelegt werden.

Wird ein Erlass erstmals verabschiedet oder zum ersten Mal in elektronischer Form erfasst, bleibt `norm/history` leer.

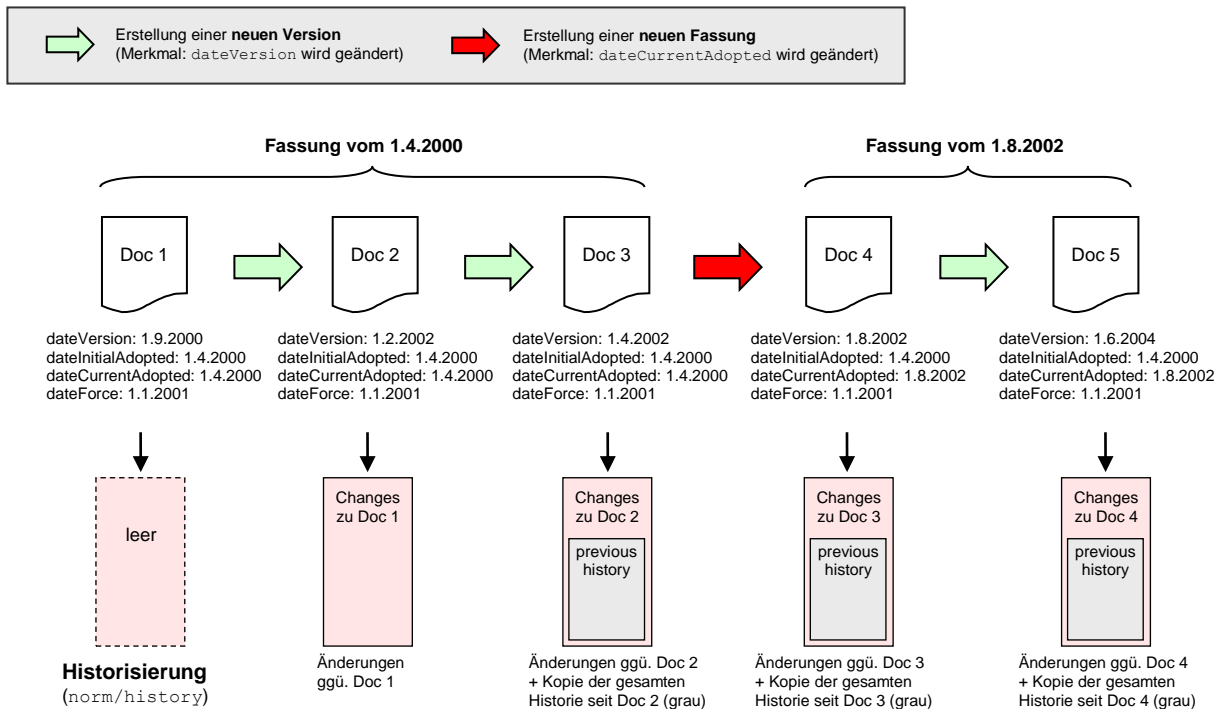
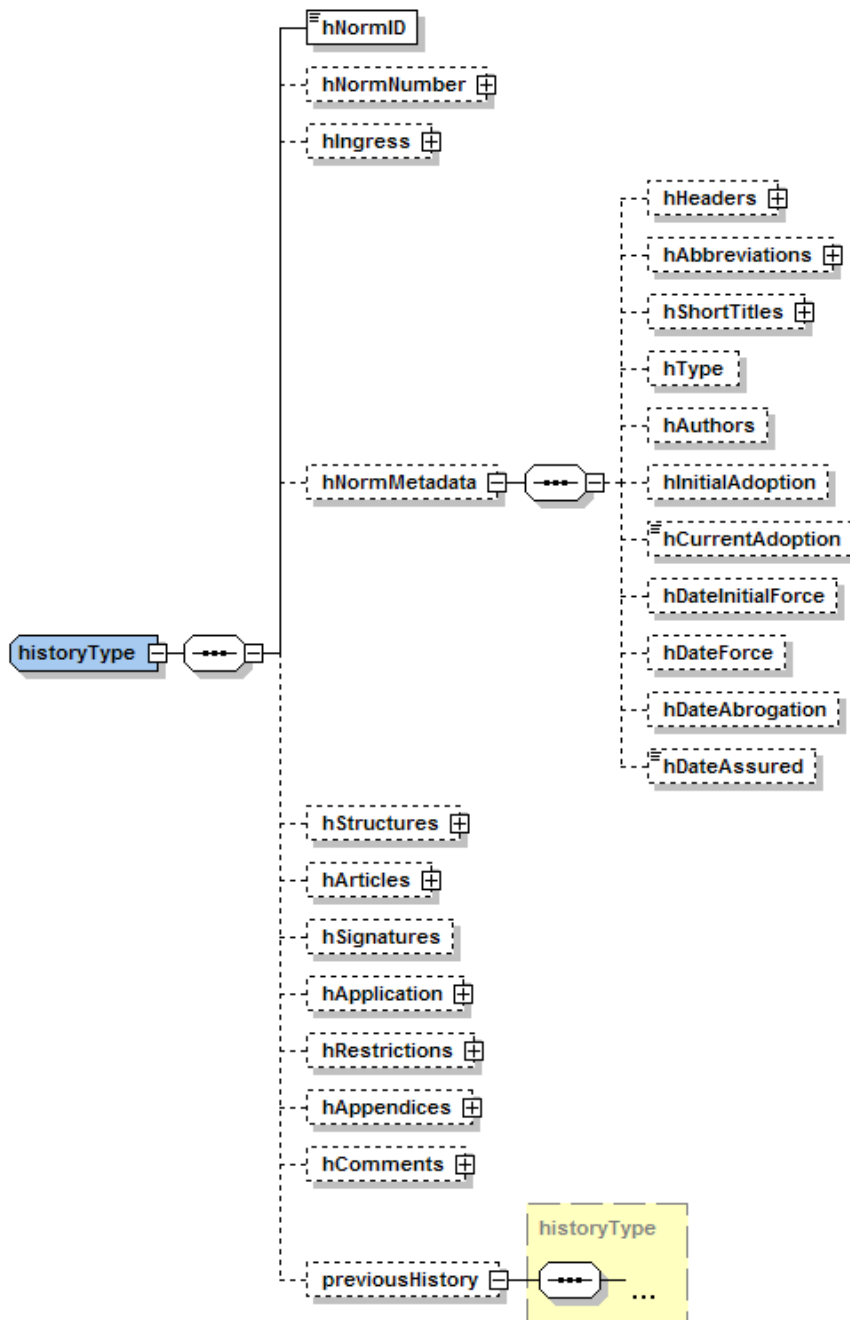


Illustration 11: Fassung, Version, verkettete Historisierung

7.3 historyType



`historyType` wird dazu verwendet, die Art der Änderungen gegenüber der Vorversion (und mittels `historyType/previousHistory` auch jene gegenüber den davor liegenden Versionen) zu deklarieren. Es handelt sich jedoch nicht um eine detaillierte Aufzeichnung von einzelnen Änderungen. Wo nötig, kann die Stelle, die von einer Änderung betroffen war, näher eingegrenzt werden, z.B. wenn Artikel von einer Änderung betroffen sind, kann die genaue Stelle im Dokument und damit der betreffende Artikel identifiziert werden.

Element	Erläuterung	Änderung hat stattgefunden in ...
hNormID	Identifiziert die Fassung resp. Version des Vorgängerdokuments.	normMetadata/normNumber/normID
hNormNumber	Systematische Nummer; kann ändern! minor change.	normMetadata/normNumber/number
hIngress	Eine Änderung im Ingress.	normMetadata/ingress
hHeaders	Änderung beim Titel des Erlasses. minor change.	normMetadata/headers/...
hAbbreviations	Änderung bei der Erlass-Abkürzung. minor change.	normMetadata/abbreviations/...
hShortTitles	Änderung bei der Kurzbezeichnung. Immer minor change.	normMetadata/shortTitles
hType	Änderung bei der Bezeichnung des Erlass-Typs. minor change.	normMetadata/type
hAuthors	Änderung beim Erlass-Autor. Ev. zusätzlicher Autor (z.B. bei Konkordaten), ev. Korrektur.	normMetadata/authors/...
hInitialAdoption	Fehler im Erlass-Datum ist korrigiert worden. minor change (sonst würde es sich um einen anderen Erlass handeln müssen).	normMetadata/adoption/initialAdoption
hCurrentAdoption	Zeitpunkt der Genehmigung der vorliegenden Fassung wurde verändert, zum Beispiel bei nochmaliger Änderung vor Inkrafttreten. minor change.	normMetadata/adoption/currentAdoption
hDateInitialForce	Korrektur einer unrichtigen Angabe des Datums des ersten Inkrafttretens des Erlasses. minor change; Das Datum kann nur ändern, solange der Erlass in seiner 1. Fassung noch nicht in Kraft getreten ist.	normMetadata/dates/dateInitialForce
hDateForce	Korrektur des Datums des Inkrafttretens <u>der vorliegenden Fassung</u> . minor change.	normMetadata/dates/dateForce
hStructure	Änderung(en) in der Erlass-Struktur (Zwischentitel)	structureType/...
hArticle	Änderung(en) bei einzelnen Artikeln bzw. in einem Absatz, in einer Ziffer usw.	articleType/...
hSignatures	Berichtigung oder Ergänzung einer Unterschrift. minor change.	norm/normTail/signatures
hApplication	Änderung des Anwendungsbereichs. Bei internationalen Verträgen ändert der Kreis der Beigetretenen oft; dies löst nur einen minor change aus.	norm/normTail/application
hRestrictions	Änderungen bei den Vorbehalten	norm/normTail/restrictions
hAppendix	Bei den Anhängen hat etwas geändert. Anhänge können als selbständige XML-Dokumente mit einer eigenen normID existieren. Wenn ein solcher Anhang eingefügt/geändert/aufgehoben wird, wird seine normID angegeben.	norm/normTail/appendices/appendix/...
hComment	Es gibt Fussnote, die zum Erlasstext selber gehören, nicht nur editorische Notizen oder Verweise auf andere Erlasse bzw. Publikationen sind.	norm/normComments/...

7.4 Pflegebedarf für vorangegangene Fassungen

`norm/normMetadata/dates/dateAbrogation` enthält das Datum, an welchem die Fassung ihre Gültigkeit verliert. Diese Information ist in der Regel nicht im voraus bekannt. Wenn eine neue Fassung entsteht, so bedeutet dies für die alte Fassung, dass `dateAbrogation` nun bekannt ist. Die Nachpflege der Vorversion im Element `dateAbrogation` ist optional.

8 Beispiel

Verordnung über die interne Beratung durch erfahrene Kader der Bundesverwaltung (SR 172.010.421)

Wie ist das Beispiel zu lesen?



Das rot gestrichelte Gebiet wird in der angegebenen "Blocknummer" (Zone mit roter Zahl) im CHLexML Beispiel beschrieben.



Das blau gestrichelte Gebiet enthält Informationen des Herausgebers, z.B. Texte oder grafische Elemente, die nicht Gegenstand des Erlassertextes sind und in CHLexML nicht beschrieben werden.



Das Beispiel ist gekürzt. Inhalte des Erlasses, die nicht im Beispiel vorkommen, sind mit einem schwarzen Balken gekennzeichnet.

	Verordnung über die interne Beratung durch erfahrene Kader der Bundesverwaltung	172.010.421	3
			8
5	vom 28. Mai 2003 (Stand am 1. Juli 2007)		5
6	<i>Der Schweizerische Bundesrat,</i> gestützt auf Artikel 55 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 ¹ (RVOG) sowie auf Artikel 37 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 ² (BPG), <i>verordnet:</i>		
9	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
10	Art. 1 Gegenstand ¹ Diese Verordnung regelt die Tätigkeit erfahrener Kader der Bundesverwaltung als interne Beraterinnen und Berater (Senior Beratende). ² Sie regelt insbesondere: a. die Organisation und Leistungen; b. die rechtliche Stellung; c. die Finanzierung.		
11	Art. 2 Ziele der internen Beratung Die interne Beratung durch die Senior Beratenden dient folgenden Zielen: a. Sie stellt den Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung qualitativ hoch stehende und preiswerte Beratungsleistungen zur Verfügung und schafft die Möglichkeit, gezielt verwaltungsinternes Wissen zu nützen. b. Sie nutzt das Potenzial erfahrener Kader der Bundesverwaltung, indem sie die Weitergabe von Wissen und Erfahrung an nachrückende Kaderkräfte ermög- licht. c. Sie erhält mit neuen beruflichen Herausforderungen und flexiblen Beschäf- tigungsmöglichkeiten die Leistungsbereitschaft und die Leistungsfähigkeit der erfahrenen Kader der Bundesverwaltung. d. Sie erhöht die Erfolgchancen der Nachwuchskräfte.		
5	AS 2003 1801		
27	¹ SR 172.010 ² SR 172.220.1		
			1

172.010.421	3	Organisation der Bundesverwaltung	
Art. 3	Verhältnis zu externen Beratungen		12
	Bevor Beratungsaufträge an verwaltungsexterne Institutionen und Personen vergeben werden, ist abzuklären, ob die Beratung nicht durch Senior Beratende erfolgen kann.		
2. Kapitel: Organisation und Leistungen			13
Art. 4	Organisationseinheit		14
	¹ Die Senior Beratenden sind in einer zentralen Organisationseinheit zusammenge- fasst. ² Die Organisationseinheit ist dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) unterstellt und administrativ dem Eidgenössischen Personalamt (EPA) zugeordnet.		
Art. 5	Organisation und Geschäftsleitung		15
	¹ Die Organisationseinheit organisiert sich nach partnerschaftlichen Prinzipien selbst. ² Sie wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. ³ Das EFD ernennt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer auf Antrag der Organisationseinheit. ⁴ Die Organisationseinheit entscheidet im Einvernehmen mit dem Departement, bei dem die oder der interessierte Kaderangehörige angestellt ist, über die Aufnahme als Senior Beraterin oder Senior Berater. Bei fehlendem Einvernehmen fungiert das EFD als Mediator. ⁵ Das EFD kann einen Beirat aus verwaltungsinternen und verwaltungsexternen Persönlichkeiten zur Begleitung der Organisationseinheit bestimmen.		
Art. 6	Geschäftsordnung		16
	¹ Die Organisationseinheit gibt sich eine Geschäftsordnung. ² Die Geschäftsordnung regelt insbesondere: a. die Grundsätze der Geschäftsführung; b. die Verteilung der Aufgaben, der Kompetenzen und der Verantwortung innerhalb der Organisationseinheit; c. das Anforderungsprofil, das die Senior Beratenden erfüllen sollen, damit sie die Leistungen nach Artikel 8 erbringen können; d. das Verfahren zur Auswahl neuer Senior Beratender im Einvernehmen mit den Departementen; e. das Vorgehen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 11 Absatz 2 noch nicht erfüllt sind; f. die Aus- und Weiterbildung der Senior Beratenden. ³ Die Geschäftsordnung wird vom EFD genehmigt.		
			2

4 Interne Beratung durch erfahrene Kader

3 172.010.421

Art. 7 Berichterstattung und Evaluation

- ¹ Die Organisationseinheit erstattet dem EFD jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.
- ² Das EFD sorgt für die Evaluation der Massnahmen nach dieser Verordnung. Es erstattet nach Abschluss der Evaluation, spätestens aber vier Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung, dem Bundesrat Bericht und unterbreitet Vorschläge für das weitere Vorgehen.

Art. 8 Leistungsangebot

- ¹ Die Senior Beratenden bieten den Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung insbesondere folgende Beratungsdienstleistungen an:
- Sie erarbeiten Expertenwissen und stellen es zur Verfügung.
 - Sie begleiten und betreuen Personen und Prozesse.
 - Sie übernehmen Projektaufgaben und interimistische Linienfunktionen.
 - Sie führen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben aus und erstellen Gutachten.
 - Sie vertreten den Bund in verwaltungsinternen und -externen Gremien.
- ² Sie begründen ihr Auftragsverhältnis über eine Vereinbarung mit dem Auftraggeber.

Art. 9 Leistungen an Dritte

Die Senior Beratenden können im Rahmen der Organisationseinheit ihre Beratungsdienstleistungen Dritten anbieten, soweit dafür eine Rechtsgrundlage besteht.

Art. 10 Vertraulichkeit

- ¹ Die Beratungsinhalte und die im Rahmen von Beratungsaufträgen erstellten Dokumente sind vertraulich.
- ² Ihre Weitergabe bedarf der Zustimmung der Auftraggeber.

18 3. Kapitel: Rechtliche Stellung

Art. 11 Anstellungsvoraussetzungen

- ¹ Die Departemente und die Bundeskanzlei melden der Organisationseinheit ihre für die interne Beratung geeigneten erfahrenen Kader.
- ² Kader eignen sich auf Grund ihrer Erfahrung und ihres Potenzials als Senior Beratende. Voraussetzung ist zudem, dass sie in der Regel:
- mindestens 58 Jahre alt sind;
 - an der aktuellen Stelle in der Lohnklasse 32 oder höher eingereiht sind; und
 - das Anforderungsprofil gemäss Geschäftsordnung erfüllen.

3

172.010.421

3

Organisation der Bundesverwaltung

- ³ Ausnahmsweise können Kader der Bundesverwaltung Senior Beratende werden, die mindestens 55 Jahre alt sind, in der Lohnklasse 28 oder höher eingereiht sind und das Anforderungsprofil gemäss Geschäftsordnung erfüllen.
- ⁴ Die Organisationseinheit kann weitere Anforderungen festlegen.
- ⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Anstellung als Senior Beraterin oder als Senior Berater.

Art. 12 Arbeitsvertrag

- ¹ Die Organisationseinheit und die Senior Beraterin oder der Senior Berater begründen das Arbeitsverhältnis durch den Abschluss eines schriftlichen Arbeitsvertrages. Sie vereinbaren den Übertritt von der bisherigen Stelle in die Organisationseinheit nach Artikel 29 der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001³ (BPV).
- ² Das Arbeitsverhältnis endet in der Regel beim Erreichen des ordentlichen AHV-Alters. Es kann in Einzelfällen nach Artikel 35 BPV höchstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres verlängert werden.
- ³ Ehemalige Senior Beratende können für die Organisationseinheit weiter im Auftragsverhältnis tätig sein.

Art. 13 Anstellungsbedingungen

- ¹ Das Arbeitsverhältnis der Senior Beratenden richtet sich, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, nach dem BPG und seinen Ausführungserlassen.
- ² Die Senior Beraterin oder der Senior Berater leistet mindestens 80 Beratungstage pro Jahr.
- ³ Mangelnde Eignung und Tauglichkeit sowie fehlende Bereitschaft der Senior Beraterin oder des Senior Beraters, die 80 Beratungstage pro Jahr zu erbringen, gelten als Gründe zur Vertragsanpassung beziehungsweise zur Kündigung nach Artikel 12 Absatz 6 Buchstabe f BPG. Der Arbeitsvertrag hält dies fest.

Art. 14 Nebenbeschäftigung und Nebenerwerbstätigkeit

- ¹ Die Organisationseinheit entscheidet nach Artikel 91 BPV⁴ über die Bewilligung für Nebenbeschäftigungen der Senior Beratenden.
- ² Senior Beratende, die für Nebenbeschäftigungen die Infrastruktur der Organisationseinheit benutzen, entschädigen diese dafür auf der Basis der Vollkosten.
- ³ Die Senior Beratenden dürfen im Rahmen ihrer Nebenbeschäftigung keine Aufträge der Bundesverwaltung annehmen.
- ⁴ Sie legen ihre Nebenerwerbstätigkeiten sowie die daraus erzielten Einkommen gegenüber der Organisationseinheit offen.

³ SR 172.220.111.3⁴ SR 172.220.111.3

4

4	Interne Beratung durch erfahrene Kader	3	172.010.421
	<p>Art. 15 Lohn</p> <p>¹ Die Senior Beraterin oder der Senior Berater erhält einen Mindestlohn. Dieser beträgt fünfzig Prozent des letzten in der früheren Funktion erzielten Lohnes (Referenzlohn).</p> <p>² Zusätzlich zum Mindestlohn erhält die Senior Beraterin oder der Senior Berater einen individuellen Leistungslohn. Grundlage dafür ist die Auslastung, die zusätzlich zu den zu erbringenden 80 Beratungstagen erzielt wird. Übersteigen Mindestlohn und Leistungslohn zusammen den Referenzlohn, so wird der Mindestlohn entsprechend reduziert.</p> <p>³ Der Mindestlohn wird in 13 Teilen ausbezahlt. Der Leistungslohn wird auf der Grundlage der im Vormonat erzielten Auslastung entrichtet.</p> <p>⁴ Der Lohn bei Krankheit und Unfall richtet sich nach Artikel 29 BPG und den Artikeln 56 ff. BPV⁵. Grundlage der Berechnung und der Auszahlung ist der Referenzlohn.</p> <p>⁵ Der Referenzlohn berücksichtigt die Lohnanpassungen beim Bund.</p>		
19	<p>Art. 16 Pensionskasse</p> <p>¹ Die Senior Beratenden bleiben bei PUBLICA versichert.</p> <p>² Die Organisationseinheit meldet PUBLICA den Referenzlohn als massgebenden Lohn.⁶</p> <p>³ Der Referenzlohn bleibt für die berufliche Vorsorge bis zu einem allfälligen Teilaltersrentenbezug der Senior Beraterin oder des Senior Beraters, längstens aber bis zum vollendeten 65. Altersjahr, unverändert.</p> <p>⁴ Die Organisationseinheit und die Senior Beraterin oder der Senior Berater bezahlen je für sich die PUBLICA geschuldeten Beiträge des Arbeitgebers und der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers nach Massgabe der Bestimmungen über die berufliche Vorsorge für das Bundespersonal.</p>		
20	4. Kapitel: Finanzierung		
21	<p>Art. 17 Finanzierungsmodus</p> <p>¹ Die Finanzierung der Organisationseinheit wird haushaltsneutral gestaltet.</p> <p>² Die Organisationseinheit arbeitet nicht gewinnstrebig.</p> <p>³ Beim EPA wird für die Organisationseinheit ein separates Abrechnungskonto eingerichtet.</p>		
	<p>⁵ SR 172.220.111.3</p> <p>⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. II 1 der V vom 15. Juni 2007 (AS 2007 2871).</p>		
		5	

172.010.421	3	Organisation der Bundesverwaltung	
		<p>⁴ Das ursprünglich zuständige Departement schreibt bis zur Auflösung des Arbeitsvertrags der Organisationseinheit für die Senior Beraterin oder den Senior Berater jeweils Anfang Jahr aus dem Kredit ‚Dienstleistungen Dritter‘ einen individuellen Sockelbetrag gut. Der Sockelbetrag dient der Sicherstellung des Betriebsaufwandes, insbesondere der garantierten Mindestlöhne. Das Departement hat ein Vorrecht auf die von der Senior Beraterin oder dem Senior Berater zu leistenden 80 Beraterstage.</p> <p>⁵ Beauftragt eine Verwaltungseinheit der Bundesverwaltung die Organisationseinheit oder eine Senior Beraterin oder einen Senior Berater direkt, so schreibt sie für die bezogenen Beratungsleistungen der Organisationseinheit Kreditmittel aus ihrer Kreditrubrik ‚Dienstleistungen Dritter gut.‘</p>	21
		5. Kapitel: Schlussbestimmungen	22
		<p>Art. 18 Vollzug</p> <p>Das EFD vollzieht diese Verordnung.</p>	23
		<p>Art. 19 Änderung bisherigen Rechts</p> <p>Die Organisationsverordnung vom 11. Dezember 2000⁷ (OV-EFD) für das Eidgenössische Finanzdepartement wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5</i></p> <p>...</p> <p><i>Art. 12 Abs. 3</i></p> <p>...</p>	24
		<p>Art. 20 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.</p>	25
		<p>⁷ SR 172.215.1. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass.</p>	27
			6

CHLexML**Verordnung über die interne Beratung durch erfahrene Kader der Bundesverwaltung
(SR 172.010.421)**

1	XML Dateiheader
	<pre><?xml version="1.0" encoding="UTF-8"?> <!--Sample XML file generated by XMLSpy v2008 (http://www.altova.com)--></pre>
2	Zu Beginn stehen die Editor's Notes
	<pre><norm xsi:noNamespaceSchemaLocation="CHLexML_1.0.xsd" xmlns:xsi="http://www.w3.org/2001/XMLSchema-instance"> <editorsNotes> <dateCreation>2008-06-13</dateCreation> <creator>Data Factory AG</creator> <freeText>Das ist ein Beispiel für einen im CHLexML-Format dargestellten Bundes-Erlass (SR 172.010.421).</freeText> </editorsNotes></pre>
3	Status und Identifikation des Erlasses
	<pre><normMetadata> <status> <active chLexMLref="CH/172.010.421[2003-05-28, 2003-07-01T00:00:00]"></active> </status> <normNumber> <collection>SR</collection> <normID>12345.1234</normID> <number>172.010.421</number> </normNumber></pre>
4	Nicht im Erlasstext erfasste Metadaten (Ausnahme: shortTitles/title. Dieses Element könnte im vorliegenden Fall die Kopfzeile der ungeraden Seiten bestimmen)
	<pre> <abbreviations> <abbreviation lang="de">SenV</abbreviation> <!-- Erfundene Abkürzung --> </abbreviations> <shortTitles> <title lang="de">Interne Beratung durch erfahrene Kader</title> <!-- Erfundener Kurztitel --> </shortTitles> <type>Verordnung</type> <authors> <author> <ch> <designations> <designation lang="de">Bundesrat</designation> <designation lang="fr">Conseil Fédéral</designation> </designations> </ch> </author> </authors></pre>
5	Relevante Datumsangaben: Verabschiedung, Inkrafttreten, letzter Stand, usw.
	<pre> <adoption> <initialAdoption> <yearInitialAdopted>2003</yearInitialAdopted> <dateInitialAdopted>2003-05-28</dateInitialAdopted> <firstPublication lang="de"> <journalText>AS 2003 1801</journalText> <link> <linkID>1001</linkID> <uri lang="de">http://www.admin.ch/ch/d/as/2003/1801.pdf</uri> </link> <details> <journal>AS</journal> <yearOrNumber>2003</yearOrNumber> <page>1801</page> </details> <text lang="de">Erstpublikation in AS 2003 1801</text> </link> </firstPublication> </initialAdoption> <currentAdoption> <dateCurrentAdopted>2007-07-01</dateCurrentAdopted> <adoptionPublication> <journalText>AS 2007 9876</journalText> </adoptionPublication> </currentAdoption> </adoption> <dates> <dateForce>2003-07-01</dateForce> <dateVersion>2007-07-01</dateVersion> </dates></pre>
6	Der Ingress
	<pre> <ingress> <ingressText lang="de"> <authorityDescription>Der Schweizerische Bundesrat,</authorityDescription> <basis>gestützt auf Artikel 55 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 <comment><commentReferencing>1</commentReferencing></comment> (RVOG) </basis> <basis>sowie auf Artikel 37 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2002 <comment><commentReferencing>2</commentReferencing></comment> (BPG) </basis> <formal>verordnet:</formal> </ingressText> </ingress> </normMetadata></pre>
8	Der Erlasstext als Strukturbaum, beginnend mit Ebene 0, dem Erlass-Titel
	<pre><normContents> <!-- Titel des Erlasses. structureLevel ist 0 --> <structure> <structureKind>M</structureKind> <structureLevel>0</structureLevel> <structureContents ID="2001"> <structureContent lang="de"> <structureText>Verordnung <break type="line"/>über die interne Beratung durch erfahrene Kader</pre>

	<pre> der Bundesverwaltung</structureText> </structureContent> </structureContents> </structure> </pre>
9	1. Kapitel (entspricht der 2. Strukturebene, d.h. einmalige Verschachtelung von structure/subStructure)
	<pre> <subStructure> <!-- 1. Untertitel --> <normContents> <structure> <structureKind>N</structureKind> <structureLevel>1</structureLevel> <structureContents ID="2002"> <structureContent lang="de"> <structureOrder>1. Kapitel:</structureOrder> <structureText>Allgemeine Bestimmungen</structureText> </structureContent> </structureContents> </structure> </normContents> </pre>
10	Der 1. Artikel
	<pre> <normTexts> <!-- 1. Artikel --> <article> <articleMetadata ID="3001"> <articleForm>Art.</articleForm> <articleNumber> <number>1</number> </articleNumber> <articleHeaders> <articleHeader> <mixedText>Gegenstand</mixedText> </articleHeader> </articleHeaders> </articleMetadata> <articleBody> <articleText> <!-- 1. Absatz von Artikel 1 --> <partMetadata ID="4001"> <partNumber>1</partNumber> <!-- Teil Nr. 1 --> <typeOfPart>A</typeOfPart> <!-- Typ: Alinea --> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>Diese Verordnung regelt die Tätigkeit erfahrener Kader der Bundesverwaltung als interne Beraterinnen und Berater (Senior Beratende).</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> <!-- 2. Absatz von Artikel 1 --> <articleText> <partMetadata ID="4002"> <partNumber>2</partNumber> <!-- Teil Nr. 2 --> <typeOfPart>A</typeOfPart> <!-- Typ: Alinea --> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>Sie regelt insbesondere:</mixedText> </partText> </partTexts> <!-- Unterelemente --> <subparts> <articleText> <partMetadata ID="4003"> <partNumber>a.</partNumber> <typeOfPart>C</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>die Organisation und Leistungen;</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> <articleText> <partMetadata ID="4004"> <partNumber>b.</partNumber> <typeOfPart>C</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>die rechtliche Stellung;</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> <articleText> <partMetadata ID="4005"> <partNumber>c.</partNumber> <typeOfPart>C</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>die Finanzierung.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> </subparts> </articleText> </articleBody> </article> </pre>
11	Der 2. Artikel
	<pre> <article> <articleMetadata ID="3002"> <articleForm>Art.</articleForm> <articleNumber> <number>2</number> </articleNumber> </articleMetadata> </pre>

	<pre> </articleNumber> <articleHeaders> <articleHeader> <mixedText>Ziele der internen Beratung</mixedText> </articleHeader> </articleHeaders> </articleMetadata> <articleBody> <articleText> <partMetadata ID="4006"> <partNumber quiet="true">1</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>Die interne Beratung durch die Senior Beraternen dient folgenden Zielen:</mixedText> </partText> </partTexts> <subparts> <articleText> <partMetadata ID="4007"> <partNumber>a.</partNumber> <typeOfPart>C</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>Sie stellt den Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung qualitativ hoch stehende und preiswerte Beratungsleistungen zur Verfügung und schafft die Möglichkeit, gezielt verwaltungsinternes Wissen zu nützen.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> <articleText> <partMetadata ID="4008"> <partNumber>b.</partNumber> <typeOfPart>C</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>Sie nutzt das Potenzial erfahrener Kader der Bundesverwaltung, indem sie die Weitergabe von Wissen und Erfahrung an nachrückende Kaderkräfte ermöglicht.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> <articleText> <partMetadata ID="4009"> <partNumber>c.</partNumber> <typeOfPart>C</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>Sie erhält mit neuen beruflichen Herausforderungen und flexiblen Beschäftigungsmöglichkeiten die Leistungsbereitschaft und die Leistungsfähigkeit der erfahrenen Kader der Bundesverwaltung.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> <articleText> <partMetadata ID="4010"> <partNumber>d.</partNumber> <typeOfPart>C</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>Sie erhöht die Erfolgchancen der Nachwuchskräfte.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> </subparts> </articleText> </articleBody> </article> </pre>
12	Der 3. Artikel – im Anschluss wird das Kapitel 1 abgeschlossen (vgl. normContents opening tag in Block 18)
	<pre> <article> <articleMetadata ID="3003"> <articleForm>Art.</articleForm> <articleNumber> <number>3</number> </articleNumber> <articleHeaders> <articleHeader> <mixedText>Verhältnis zu externen Beratungen</mixedText> </articleHeader> </articleHeaders> </articleMetadata> <articleBody> <articleText> <partMetadata ID="4021"> <partNumber quiet="true">1</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>Bevor Beratungsaufträge an verwaltungsexterne Institutionen und Personen vergeben werden, ist abzuklären, ob die Beratung nicht durch Senior Beratende erfolgen kann. </mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> </articleBody> </article> </pre>

	<pre> </partTexts> </articleText> </articleBody> </article> </normTexts> </structure> </normContents> </pre>
13	Das 2. Kapitel
	<pre> <normContents> <structure> <structureKind>N</structureKind> <structureLevel>2</structureLevel> <structureContents ID="2003"> <structureContent lang="de"> <structureOrder>2. Kapitel:</structureOrder> <structureText>Organisation und Leistungen</structureText> </structureContent> </structureContents> </normTexts> </pre>
14	Artikel 4
	<pre> <article> <articleMetadata ID="3004"> <articleForm>Art.</articleForm> <articleNumber> <number>4</number> </articleNumber> <articleHeaders> <articleHeader> <mixedText>Organisationseinheit</mixedText> </articleHeader> </articleHeaders> </articleMetadata> <articleBody> <articleText> <partMetadata ID="4031"> <partNumber>1</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>Die Senior Beratern sind in einer zentralen Organisationseinheit zusammengefasst</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> <articleText> <partMetadata ID="4032"> <partNumber>2</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>Die Organisationseinheit ist dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) unterstellt und administrativ dem Eidgenössischen Personalamt (EPA) zugeordnet.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> </articleBody> </article> </pre>
15	Artikel 5
	<pre> <article> <articleMetadata ID="3005"> <articleForm>Art.</articleForm> <articleNumber> <number>5</number> </articleNumber> <articleHeaders> <articleHeader> <mixedText>Organisation und Geschäftsleitung</mixedText> </articleHeader> </articleHeaders> </articleMetadata> <articleBody> <articleText> <partMetadata ID="4033"> <partNumber>1</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>Die Organisationseinheit organisiert sich nach partnerschaftlichen Prinzipien selbst.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> <articleText> <partMetadata ID="4034"> <partNumber>2</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>Sie wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> </articleText> </pre>

	<pre> <partMetadata ID="4035"> <partNumber>3</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>Das EFD ernennt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer auf Antrag der Organisationseinheit.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> <articleText> <partMetadata ID="4036"> <partNumber>4</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>Die Organisationseinheit entscheidet im Einvernehmen mit dem Departement, bei dem die oder der interessierte Kaderangehörige angestellt ist, über die Aufnahme als Senior Beraterin oder Senior Berater. Bei fehlendem Einvernehmen fungiert das EFD als Mediator.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> <articleText> <partMetadata ID="4037"> <partNumber>5</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>Das EFD kann einen Beirat aus verwaltungsinternen und verwaltungsexternen Persönlichkeiten zur Begleitung der Organisationseinheit bestimmen.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> </articleBody> </article> </pre>
16	Artikel 6
	<pre> <article> <articleMetadata ID="3006"> <articleForm>Art.</articleForm> <articleNumber> <number>6</number> </articleNumber> <articleHeaders> <articleHeader> <mixedText>Geschäftsordnung</mixedText> </articleHeader> </articleHeaders> </articleMetadata> <articleBody> <articleText> <!-- Absatz 1 --> <partMetadata ID="4041"> <partNumber>1</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>Die Organisationseinheit gibt sich eine Geschäftsordnung.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> <articleText> <!-- Absatz 2 --> <partMetadata ID="4042"> <partNumber>2</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>Die Geschäftsordnung regelt insbesondere:</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> <subparts> <!-- Unterelemente (Aufzählungen) --> <articleText> <partMetadata ID="4044"> <partNumber>a.</partNumber> <typeOfPart>C</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>die Grundsätze der Geschäftsführung;</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> <articleText> <partMetadata ID="4045"> <partNumber>b.</partNumber> <typeOfPart>C</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>die Verteilung der Aufgaben, der Kompetenzen und der Verantwortung innerhalb der Organisationseinheit;</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> </subparts> </articleBody> </articleText> </pre>

	<pre> <partMetadata ID="4046"> <partNumber>c.</partNumber> <typeOfPart>C</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>das Anforderungsprofil, das die Senior Beratenden erfüllen sollen, damit sie die Leistungen nach Artikel 8 erbringen können;</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> </articleText> <partMetadata ID="4047"> <partNumber>d.</partNumber> <typeOfPart>C</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>das Verfahren zur Auswahl neuer Senior Beratender im Einvernehmen mit den Departementen;</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> </articleText> <partMetadata ID="4048"> <partNumber>e.</partNumber> <typeOfPart>C</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>das Vorgehen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 11 Absatz 2 noch nicht erfüllt sind;</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> </articleText> <partMetadata ID="4049"> <partNumber>f.</partNumber> <typeOfPart>C</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>die Aus- und Weiterbildung der Senior Beratenden.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> </subparts> </articleText> <articleText> <!-- Absatz 3 --> <partMetadata ID="4043"> <partNumber>3</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>Die Geschäftsordnung wird vom EFD genehmigt.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> </pre>
17	Artikel 7 bis 10 werden hier nicht weiter ausgeführt. Nach Artikel 10 wird das 2. Kapitel beendet.
	<pre> </articleBody> </article> </normTexts> </structure> </normContents> </pre>
18	3. Kapitel
	<pre> <normContents> <structure> <structureKind>N</structureKind> <structureLevel>1</structureLevel> <structureContents ID="2004"> <structureContent lang="de"> <structureOrder>3. Kapitel:</structureOrder> <structureText>Rechtliche Stellung</structureText> </structureContent> </structureContents> </normTexts> </pre>
19	Artikel 11 bis 15 werden hier nicht weiter ausgeführt. Es folgt Artikel 16.
	<pre> <article> <articleMetadata ID="3016"> <!-- ID 3016 wird weiter unten in der History referenziert. --> <articleForm>Art.</articleForm> <articleNumber> <number>16</number> </articleNumber> <articleHeaders> <articleHeader> <mixedText>Pensionskasse</mixedText> </articleHeader> </articleHeaders> </articleMetadata> <articleBody> <articleText> <partMetadata ID="4050"> <partNumber>1</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> </partTexts> </pre>

	<pre> <partText> <mixedText>Die Senior Beratenden bleiben bei PUBLICA versichert.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> <articleText> <partMetadata ID="4051"> <!-- ID 4051 wird weiter unten in der History referenziert. --> <partNumber>2</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>Die Organisationseinheit meldet PUBLICA den Referenzlohn als massgebenden Lohn.<comment><commentReferencing>2</commentReferencing></comment></mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> <articleText> <partMetadata ID="4052"> <partNumber>3</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>Der Referenzlohn bleibt für die berufliche Vorsorge bis zu einem allfälligen Teilaltersrentenbezug der Senior Beraterin oder des Senior Beraters, längstens aber bis zum vollendeten 65. Altersjahr, unverändert.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> <articleText> <partMetadata ID="4053"> <partNumber>4</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>Die Organisationseinheit und die Senior Beraterin oder der Senior Berater bezahlen je für sich die PUBLICA geschuldeten Beiträge des Arbeitgebers und der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers nach Massgabe der Bestimmungen über die berufliche Vorsorge für das Bundespersonal.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> </articleBody> </article> </normTexts> </structure> </normContents> </pre>
20	<p>Kapitel 4</p> <pre> <normContents> <structure> <structureKind>N</structureKind> <structureLevel>1</structureLevel> <structureContents ID="2005"> <structureContent lang="de"> <structureOrder>4. Kapitel:</structureOrder> <structureText>Finanzierung</structureText> </structureContent> </structureContents> </normTexts> </pre>
21	<p>Artikel 17 – im Anschluss wird das Kapitel 4 abgeschlossen</p> <pre> <article> <articleMetadata ID="3017"> <articleForm>Art.</articleForm> <articleNumber> <number>17</number> </articleNumber> <articleHeaders> <articleHeader> <mixedText>Finanzierungsmodus</mixedText> </articleHeader> </articleHeaders> </articleMetadata> <articleBody> <articleText> <partMetadata ID="4060"> <partNumber>1</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>Die Finanzierung der Organisationseinheit wird haushaltsneutral gestaltet.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> <articleText> <partMetadata ID="4061"> <partNumber>2</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>Die Organisationseinheit arbeitet nicht gewinnstrebig.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> </pre>

	<pre> <articleText> <partMetadata ID="4062"> <partNumber>3</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>Beim EPA wird für die Organisationseinheit ein separates Abrechnungskonto eingerichtet.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> <articleText> <partMetadata ID="4063"> <partNumber>4</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>Das ursprünglich zuständige Departement schreibt bis zur Auflösung des Arbeitsvertrags der Organisationseinheit für die Senior Beraterin oder den Senior Berater jeweils Anfang Jahr aus dem Kredit ‚Dienstleistungen Dritter‘ einen individuellen Sockelbetrag gut. Der Sockelbetrag dient der Sicherstellung des Betriebsaufwandes, insbesondere der garantierten Mindestlöhne. Das Departement hat ein Vorrecht auf die von der Senior Beraterin oder dem Senior Berater zu leistenden 80 Beraterstage.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> <articleText> <partMetadata ID="4064"> <partNumber>5</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>Beauftragt eine Verwaltungseinheit der Bundesverwaltung die Organisationseinheit oder eine Senior Beraterin oder einen Senior Berater direkt, so schreibt sie für die bezogenen Beratungsleistungen der Organisationseinheit Kreditmittel aus ihrer Kreditrubrik ‚Dienstleistungen Dritter gut.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> </articleBody> </article> </normTexts> </structure> </normContents> </pre>
22	Kapitel 5
	<pre> <normContents> <structure> <structureKind>N</structureKind> <structureLevel>1</structureLevel> <structureContents ID="2005"> <structureContent lang="de"> <structureOrder>5. Kapitel:</structureOrder> <structureText>Schlussbestimmungen</structureText> </structureContent> </structureContents> </normTexts> </pre>
23	Artikel 18
	<pre> <article> <articleMetadata ID="3018"> <articleForm>Art.</articleForm> <articleNumber> <number>18</number> </articleNumber> <articleHeaders> <articleHeader> <mixedText>Vollzug</mixedText> </articleHeader> </articleHeaders> </articleMetadata> <articleBody> <articleText> <partMetadata ID="4100"> <partNumber quiet="true">1</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>Das EFD vollzieht diese Verordnung.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> </articleBody> </article> </pre>
24	Artikel 19
	<pre> <article> <articleMetadata ID="3019"> <articleForm>Art.</articleForm> <articleNumber> <number>19</number> </articleNumber> <articleHeaders> <articleHeader> <mixedText>Änderung bisherigen Rechts</mixedText> </articleHeader> </pre>

	<pre> </articleHeaders> </articleMetadata> <articleBody> <articleText> <partMetadata ID="4101"> <partNumber quiet="true">1</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>Die Organisationsverordnung vom 11. Dezember 2000<comment> <commentReferencing>2</commentReferencing></comment> (OV-EFD) für das Eidgenössische Finanzdepartement wird wie folgt geändert:<br type="line"/> <format style="i">Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5</format> <br type="line"/>...<br type="line"/> <format style="i">Art. 12 Abs. 3</format> <br type="line"/>... </mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> </articleBody> </article> </pre>
25	<p>Artikel 20 – im Anschluss wird das Kapitel 5 abgeschlossen. Alle Kapitel und Artikel befinden sich auf Ebene 1 der Strukturhierarchie; das closing tag subStructure in Block 48, vorletzte Zeile, bezieht sich auf das opening tag in Block 18.</p>
	<pre> <article> <articleMetadata ID="3020"> <articleForm>Art.</articleForm> <articleNumber> <number>20</number> </articleNumber> <articleHeaders> <articleHeader> <mixedText>Inkrafttreten</mixedText> </articleHeader> </articleHeaders> </articleMetadata> <articleBody> <articleText> <partMetadata ID="4102"> <partNumber quiet="true">1</partNumber> <typeOfPart>A</typeOfPart> </partMetadata> <partTexts> <partText> <mixedText>Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.</mixedText> </partText> </partTexts> </articleText> </articleBody> </article> </normTexts> </structure> </normContents> </subStructure> </normContents> </pre>
26	<p>Diese Verordnung hat keine Unterschriften (Signatures) und auch sonst keine Elemente, die in der normTail Struktur unterzubringen wären.</p>
	<pre> <normTail> </normTail> </pre>
27	<p>Die Fussnoten. Die Verordnung enthält 7 Fussnoten, im Beispiel sind lediglich deren 3 behandelt worden.</p>
	<pre> <normComments> <normComment> <!-- Fussnote mit Querverweis für die Anzeige im Web --> <commentReferenced>1</commentReferenced> <commentText> <relation> <source>SR 172.010</source> <link> <linkID>1009</linkID> <uri lang="de">http://www.admin.ch/ch/d/sr/17.html#172.010</uri> <details> <journal>SR</journal> <yearOrNumber>172.010</yearOrNumber> </details> <text lang="de">RVOG SR 172.010</text> </link> </relation> </commentText> </normComment> <normComment> <!-- Einfache Fussnote --> <commentReferenced>2</commentReferenced> <commentText>SR 172.220.1</commentText> </normComment> ... <normComment> <!-- Fussnote mit Querverweis für die Anzeige im Web --> <commentReferenced>7</commentReferenced> <commentText>SR 172.215.1. Die hiernach aufgeführten Änd. sind eingefügt im genannten Erlass. <relation> <source>SR 172.215.1</source> <link> <linkID>1010</linkID> <uri lang="de">http://www.admin.ch/ch/d/sr/c172_215_1.html</uri> <details> <journal>SR</journal> <yearOrNumber>172.215.1</yearOrNumber> </details> <text lang="de">OV-EVD SR 172.215.1</text> </link> </relation> </commentText> </pre>

	<pre> </relation> </commentText> </normComment> </normComments> </pre>
28	Historisierung (Änderungen gegenüber der vorhergehenden Version oder Fassung des Erlasses)
	<pre> <history> <hNormID>23456.1234</hNormID> <hNormMetadata> <hDateForce></hDateForce> </hNormMetadata> <hArticles> <!-- Der Artikel mit der ID 3016 hat geändert --> <hArticle historyImpact="major" historyChange="modify" historyID="3016" /> </hArticles> </history> </norm> </pre>

CHLexML ist kostenlos und frei benutzbar.

Herausgeber

Verein eJustice.ch (ehemals Schweizerischer Verein für Rechtsinformatik SVRI)

Kontaktadresse

Postfach 3134, 3001 Bern

T: 058 / 462 47 23

info@ejustice.ch

www.ejustice.ch

Konzept und Redaktion

Data Factory AG, Zürich, www.datafactory.ch

Zweiacker IT Management, Herzogenbuchsee, www.zweiacker.com